GEMEINDE BOTE

Amtsblatt 48 **Donnerstag, 28. November 2019** 79. Jahrgang
Diese Ausgabe erscheint auch online

Gemeinde
Kirchentellinsfurt

KIRCHENTELLINSFURTER WEIHNACHTSMARKT AM SAMSTAG, 30. NOVEMBER 2019

Auf Weihnachten einstimmen – das gelingt beim Besuch des traditionellen Kirchentellinsfurter Weihnachtsmarktes am **Samstag, 30. November 2019, von 12.00 bis 20.00 Uhr.**

Bereits zum 35. Mal präsentiert sich der Ortskern in stimmungsvoller Weihnachtsatmosphäre. An den Ständen erwartet Sie ein buntes Angebot an Adventsgestecken, Holzwaren, Socken, Weihnachtskarten, Gefilztem und vielen anderen schönen Weihnachtsgeschenken sowie kulinarischen Leckereien.

Die kleinen Besucher können basteln und eine Schätzaufgabe machen - natürlich darf auch der Besuch vom Nikolaus nicht fehlen. Um 14.30 Uhr gibt es weihnachtliche Lieder der Musikschule, gegen Abend um 17.00 Uhr werden die Kinder der Kindergärten unterm Wunderbaum singen - die Weihnachtsmarktbesucher sind zum Mitsingen herzlich eingeladen. Der Raum der Stille in der Martinskirche bietet Programm von 12.00 bis 20.00 Uhr.

Alle, die sich auf Weihnachten freuen, sollten sich deshalb unbedingt die Zeit für einen gemütlichen Bummel über unseren Weihnachtsmarkt nehmen.
Über Ihren Besuch freuen wir uns sehr.

Ihr Bürgermeisteramt Kirchentellinsfurt

Programm (Änderungen vorbehalten)

12.00 Uhr
- Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch den Posaunenchor und BM Bernd Haug auf dem Rathausplatz
- Eröffnung des Kirchentellinsfurter Krippenweges

13.00 Uhr
Besuch vom Nikolaus

14.30 Uhr
Weihnachtliche Lieder der Musikschule Kirchentellinsfurt auf dem Rathausplatz

15.30 Uhr
Besuch vom Nikolaus

17.00 Uhr
Singen unterm Wunderbaum auf dem Rathausplatz
(Kinder der Kindergärten Kirchentellinsfurt und die Weihnachtsmarktbesucher)

12.00 - 20.00 Uhr Raum der Stille in der Martinskirche
17.30 Uhr Lesung mit adventlichen Texten
18.30 Uhr Adventsliedersingen mit allen Besuchern
19.30 Uhr Segen in die Nacht (Pfarrerin Dr. Edel)

Foto: Eleonora Grigorjeva / iStock / Getty Images Plus

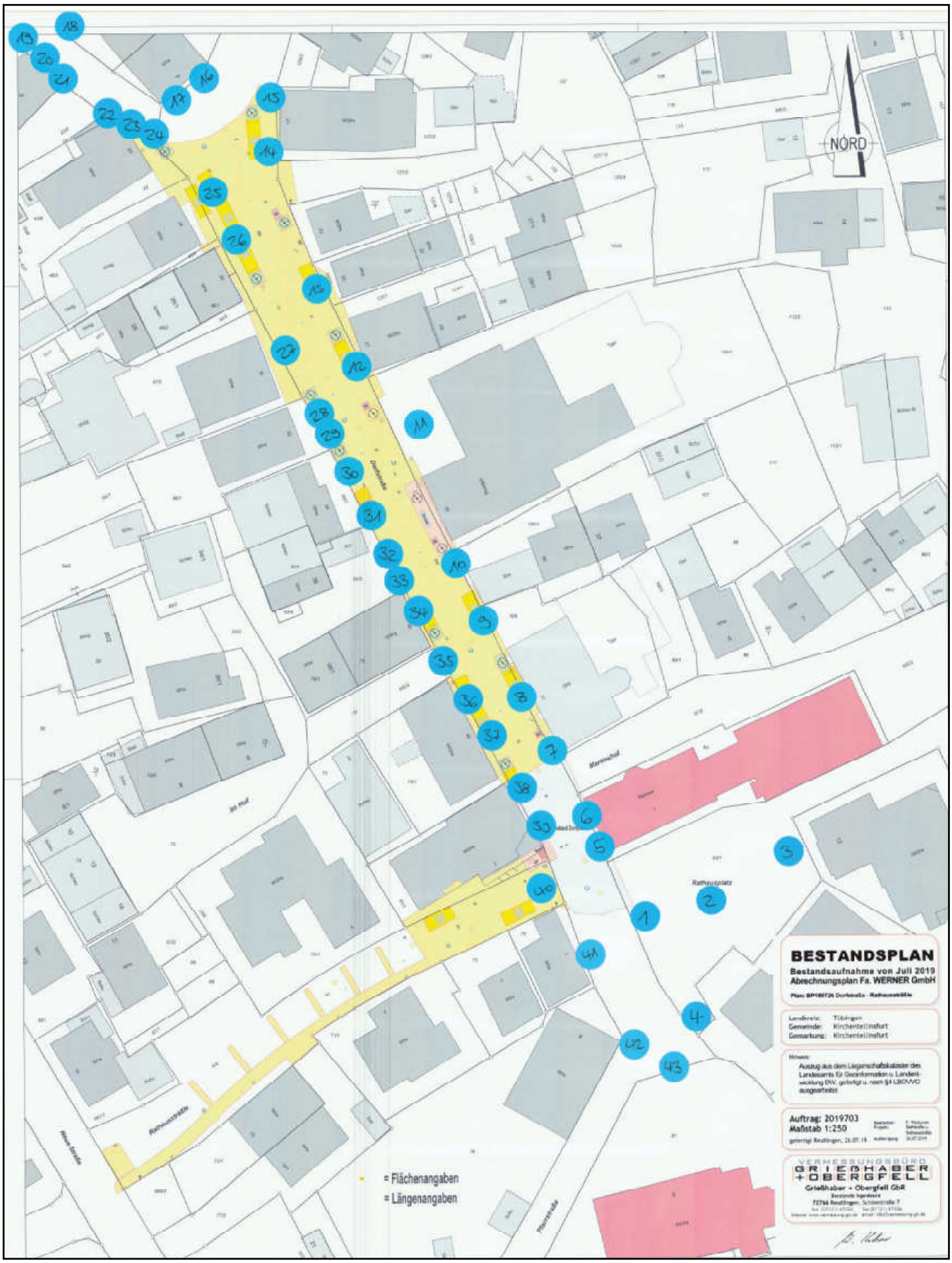
NORD
BESTANDSPLAN
Bestandsaufnahme von Juli 2019
Abrechnungsplan Fa. WERNER GmbH
Landkreis: Tübingen
Gemeinde: Kirchentellinsfurt
Gemarkung: Kirchentellinsfurt
Auftrag: 2019703
Maßstab 1:250
VERMESSUNGSBÜRO
GRIEßHABER + OBERGFELL
Grießhaber + Obergfell GbR
= Flächenangaben
= Längenangaben

Weihnachtsmarkt Teilnehmer 2019

Stand Nr.	Verein/Name	Angebot	Rahmenprogramm
1	CDU Gemeindeverband Kirchentellinsfurt	selbstgemachter Gulasch "Gulasch wie zu Oma`s Zeiten" vom Holzofen, Getränke	
2	Kindergärten Kirchentellinsfurt	Plätzchen, Waffeln, Glühwein, Kinderpunsch, Kochbuch "Das schmeckt mir" mit Rezepten der Kiga-Kinder, selbstgenähte Taschen für "Freundebücher"	
3	Waldkindergarten "Kleine Wiesel" e. V.	Bienenwachstücher (Verpackung für Lebensmittel), Bio Glühwein und Bio Kinderpunsch - zum Verkauf	weihnachtliches Kinderbasteln
4	Kindergärten Kirchentellinsfurt		17.00 Uhr Singen unterm Weihnachtswunderbaum
5	Familie Sohn	Schokolierte Früchte	
6	Uschi Sautter	Krautschupfnudeln und Glühwein, vielleicht Gestricktes	
7	Familie Probst	Eigenen Honig aus Ungarn (3 verschiedene Sorten), Blütenpollen	
8	Förderkreis Patenschulen e. V.	Kunsthandwerkliche Gegenstände aus Nepal und Eritrea, Gestecke weihnachtlich, leckeres aus unseren Küchen	Schätzungsaufgabe mit Hexenhaus-Kuchen Gewinn, Vorlese-Ecke vor der KSK
9	NAEMI und Camperfreunde	Weihnachtliche Deko und Leckereien, Selbstgenähtes; Maultaschen und Wurstspätzle mit Kartoffelsalat, Kinderpunsch, Glühmost, Weihnachtsbier und alkoholfreie Getränke	
10	Familie Alkan	Türkische Spezialitäten	
11	Lernstube Tübingen e. V.	Türkische Spezialitäten: salzig: Lahmacun, Gözleme, Pogaca; süß: Baklava	
12	Galaxmania	Bewirtung: Glühwein, Softdrinks	
13	Heike Steiner	Kreatives aus Holz, Beton, Flaschen, Wolle und Schmuck, Glühwein	
14	Karin Schellenberger und Wolfgang Stiller	geschmückte u. ungeschmückte Adventskränze, Kerzen, Mistelzweige, adventl. Dekoration, Christrosen	
15	Matthias und Stephan Hengsbach	Glühwein, Apfeletto (Punsch alkoholfrei), Rote und Steak im Weckle, heißer Hirsch, Bier, Schnaps	Musik Nikolaus
16	Hassan Aldeeri Raumausstatter	Handwerkliches: Türstopper, Kissen, Sterne, Weihnachtsschmuck, Fußmatten, Gürteltaschen, etc. Essen: Falafel	
17	Reisegewerbe Mary Ruby Hoffmann	Silberschmuck und Modeschmuck (Ringe, Ketten, Armbänder, Anhänger u.ä.), Kleinspielwaren für Kinder (Magic Balls, Zauberwürfel, Hunde, Autos, u.ä.), Geschenk- und Dekoartikel	
18	Ruth Enzer und Sabine Andreadis	Bilder, Postkarten, Schmuck, Holzarbeiten, Näharbeiten, nette Kleinigkeiten, Lesekissen	
19	Albert-Einstein-Gymnasium Reutlingen	Waffeln, Kinderpunsch, Plätzchen	
20	Melanie Streib-Föll	genähte Kinderbekleidung, genähte Weihnachtsdekoration, Taschen	
21	Louise Steiner und Emilie Schmidt	Marmelade, Plätzchen, Selbstgebasteltes	
22	Yvonne Bayer	genähte Weihnachtsdeko, Taschen, Sterne, handgestrickte Socken, Weinachtsdeko aus Holz, Papier Kränze, Waffeln	
23	Volksbänkle	Waffeln, Kinderpunsch, Crepe, Kaffee, evtl. kleine Weihnachtsgeschenke	
24	Katharina Hübner	Feuerfackeln, Zier- Aufbewahrungsgläschen, Wäschebeutel, Waschtaschen, Stiftemäppchen (alles selbst gefertigt), Optional 1 Warmgetränk	
25	Fischerkameradschaft	Fisch+Chips, Pommes, geräucherte Forellen	
26	Hans Klockenkämper	Süßwaren und Spielzeug	
27	TBK	Essen: Rostbratwurst mit Zwiebelschmelze und Kraut Schupfnudeln; Getränke: Glühwein, Früchtepunsch, Bier, Cola, Apfelschorle, Wasser	
28	KfK	Wein + Spirituosen aus Kirchentellinsfurt, Geschenkartikel	
29	Children with Future in Zambia-Deutschland e. V.	Crepes mit verschiedenen süß/salzigen Belägen, Tischöfen (selbst gebaut), Brote, Hefezopf, kleine Ergänzungsprodukte wie Magnete	
30	Bernd Hug	Essen: Chilli con Carne im selbst gebackenem Brötchen (auch als Vegi), Schokomuffins Plätzchenteig zum "selbstbacken" oder "gleich essen"! Deko: Weihnachtskarten (selbstgemacht) + Weihnachtsdeko	
31	Barbara Lößle	Handgestrickte Pullover, Schal, Mützen usw.; Bienenprodukte: Honig, Cremes, Lippenpflegestifte, Bienenwachstücher; heißer Met	
32	Skifreunde	Bratwurst, Waffeln, Glühwein, Jägertee, Skiwasser	
33	Harald Sauer	Marmelade, Likör, Schnaps, Socken, Kreuzstich Arbeiten, verschiedene Handarbeiten	
34	Vive La France!	Quiche Normande, Provencale, Lorraine Flammkuchen und Elsässer Weisswein/ Crepes, warmer Cidre und Glühwein	
35	Beate Canki	Lángos	
36	Ewald Haussmann	Dekormuscheln, Mineralien, Steinschmuck und Silberschmuck, Muschel-Mode-Accessoires, Wundertüten, Traumfänger, Slimy Dosen für Kinder	
37	Vincent Kröner	Geschnitzte Skulpturen/Figuren, kleine Deko aus Holz/Metall/Stein, Likör	
38	Carola und Franziska Zahn	Türkränze, Adventskränze, Etageren, Vogelfutterhäuschen (Upcycling), trendige Kissen	
39	Silvia Jogsch	Aus feiner Wolle gefilzt: Märchenlampen, Fingerpüppchen, Weihnachtsdeko, Zwerge/Trolle, Hausschuhe, Taschen, Hüte, Pilze, Äpfel usw., Teelichtgläser	
40	DRK OV Kirchentellinsfurt-Kusterdingen	Rote Wurst, Steak Weckle, Kartoffelsuppe, Feuerzangenbowle, Kinderpunsch, kalte Getränke (Wasser, Cola, Fanta, Bier), evtl. Selbstgebasteltes	
41	Heike und Norbert Rainer	Glühwein Variationen und Snacks, Advent Floristik, Deko und Gestecke, Senf, Gewürze im FACHwerk	
42	CVJM Kirchentellinsfurt	Kinderpunsch, Glühmost, Heiße Schokolade	Kinderbasteln
43	Evangelische Kirchengemeinde		12.00 Uhr bis 20.00 Uhr Offene Kirche - Raum der Stille in der Martinskirche

An die Anwohner des Rathausplatzes, des Rathaussträßle und der Dorfstraße bis zur Einmündung Bahnhoffußweg, Backhausweg und Neue Steige

Am **Samstag, 30. November 2019**, veranstalten wir im Ortskern von **12.00 bis 20.00 Uhr** wieder unseren alljährlichen und traditionellen Weihnachtsmarkt.

Aus diesem Grund hat das Landratsamt Tübingen, Abt. Verkehr und Straßen, eine **Vollsperrung für Samstag, 30. November 2019, von 9.00 bis 22.00 Uhr** erlassen. Wir bitten Sie deswegen, ab 9.00 Uhr keine privaten Fahrzeuge auf dem Rathausplatz, im Rathaussträßle und in der Dorfstraße bis zur Einmündung Bahnhoffußweg, Backhausweg und Neue Steige abzustellen bzw. Ihre Fahrzeuge bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen. Nur dadurch können wir den Teilnehmern des diesjährigen Weihnachtsmarktes einen reibungslosen Auf- und Abbau der Stände gewährleisten.

In der Kirchfeldstraße und in der Neuen Straße stehen Ihnen die öffentlichen Parkflächen zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ihr
Bürgermeisteramt Kirchentellinsfurt

Liebe kleine Erdenbürger, herzlich willkommen in Kirchentellinsfurt!

Emilia Louise Balk mit ihren Eltern

Eliana Liuzzo mit ihrer Familie

Louis Anton Dworschak mit seiner Familie

Maja Walker mit ihren Eltern

Fotos: Gemeinde

Hallenputz in der Turnhalle Kirchfeldstraße

Am Samstag, 16. November, war es wieder so weit: Der alljährige Hallenputz der Turnhalle Kirchfeldstraße stand an. Die ersten Helfer waren schon um 8.00 Uhr vor Ort, um das von Familie Breiter zur Verfügung gestellte professionelle Gerüst mit aufzubauen. Mit dessen Hilfe wurde gleich begonnen, alle Fenster von innen zu reinigen. Die weiteren Helfer – wie jedes Jahr waren von jung bis nicht mehr ganz so jung alle Altersgruppen vertreten – machten sich nach dem Eintreffen gleich an die Arbeit:

- Alle Geräte wurden sorgfältig geputzt, Matten geschrubbt, Bälle gewaschen und wieder aufgepumpt.
- Der Geräteraum und der Hallenboden wurden gründlich gereinigt.
- In allen Ecken der Umkleideräume wurde der Schmutz gesucht und auch gefunden.

Nachdem gegen 12.00 Uhr die ganze Halle wieder in Hochglanz strahlte, warteten die zahlreichen Helfer auf die bestellte Pizza, die anschließend bei netten Gesprächen allen lecker schmeckte.

Vielen Dank an alle Vereinsmitglieder, Hausmeister, Kursteilnehmer, Nutzer und Freunde der Turnhalle, die uns beim Hallenputz tatkräftig geholfen haben. Besonderer Dank an Jörg Breiter für die Organisation und gemeinsam mit seinem Vater für die Stellung des Gerüsts.

Nähere Informationen zur Nutzung der Turnhalle und zu unserem Verein auf www.tuhaki.de.

Der Vorstand

Fotos: Kerstin Kohl-Opitz

Willkommen auf dem Krippenweg

An 24 Wegpunkten stehen über 40 Krippen. Sie sind vom 30. November 2019 bis zum 6. Januar 2020 zu sehen. Ob klein oder groß, alt oder modern – sie erzählen uns alle die Geschichte vom Wunder im Stall.

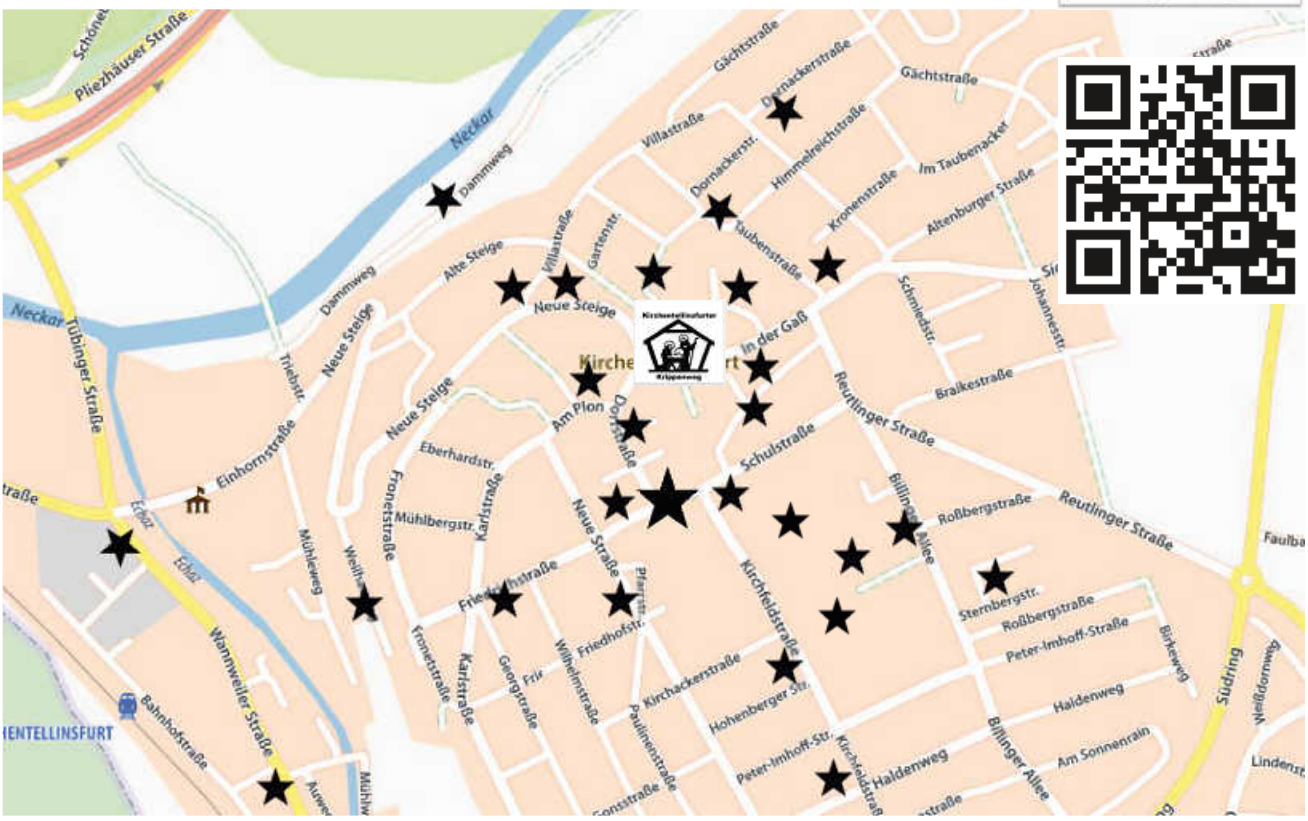

1 Rathaus (großer Stern)

2 Rathausplatz/rathaussträßle
- Naturkostladen (Nr. 12)
- FACHwerk (Nr. 2)
- Volksbank
- Post/Büro Berth

3 Dorfstraße
- Apotheke (Nr. 41)
- Kreissparkasse
- Änderungsschneiderei (31)

4 Am Plon
- La Cascina (Nr. 4)

5 Neue Steige
- Ruth Enzer (Nr. 14)
- Allianz O. Herdtner (Nr. 22)

6 Weilhauweg
- Kath. Pfarramt

7 Dammweg
- Fischerheim (Nr. 4)

8 Bahnhofsstraße
- Designfabrik Hecht (Nr. 26)

9 Wannweiler Straße
- Wein Moment (Nr. 30)

10 Friedrichstraße
- Familie Koslowski (Nr. 9)

11 Neue Straße
- Familie Dressler (Nr. 18)

12 Haldenweg
- Familie Geißler (Nr. 7)

13 Hohenbergerstraße
- Ev. Gemeindehaus

14 Kirchfeldstraße
- Martinshaus (Nr. 19)
- Regenbogen-Kindergarten
- Graf-Eberhard-Schule

15 Raichbergstraße
- Familie Schmid (Nr. 2)

16 Billinger Allee
- Familie Reiff (Nr. 12)

17 In der Gass
- Volksbänkle (Nr. 33)

18 In der Gass
- Familie Grosgeorge (Nr. 16)

19 Hofstattweg
- Familie Setzler (Nr. 18)
- Familie Nerz (Nr. 16)
- Familie Schmitt (Nr. 5)

20 Im Gässle
- Familie Heinze/Ludwig (23)

22 Schlossgartenstraße
- Schlosskindergarten
- Ev-meth. Kirche (Nr. 8)
- Familie Ringwald / Kleines Schloss

23 Aktionsplatz beim Rathaus:
- Kerni (ehem. Verwaltung)
- Bücherei

24 Die Kirchen Kirchentellinsfurts stellen ab dem 24.12. weitere Krippen in ihren Altarräumen auf.

Lebendiger Krippenweg 2019

tum	Ort	Angebot
30.11.	Rathausplatz	**Eröffnung von Weihnachtsmarkt und Krippenweg** Beginn: 12:00 Uhr
05.12.	Rathaus	**Der Bürgermeister liest an der Krippe (mit Umtrunk)** Beginn für Kinder: 16 Uhr Beginn für Erwachsene: 18 Uhr
06.12.	Im Garten des kath. Jugendzentrums Schloss Einsiedel	**Von drauß' vom Walde:** **Der Nikolaus kommt zu den Kindern** Beginn: 17:00 Uhr (http://www.schloss-einsiedel.de)
08.12.	Familie Benz Mühlbergstraße 4	**Besuch bei den Hirten auf dem Felde** Lebendige Schafe im Garten, ein erzählender Hirte und gelebte Gastfreundschaft. Beginn: 15:00 Uhr
08.12.	Ev.-meth. Kirche	**Adventliches Singen in der Kirche** Leckere Plätzchen und Lieder locken in die Kirche Beginn: 15:00 Uhr
10.12.	Bücherei	**Barbara Krahl liest: Lotta kann fast alles** Club4 – für Kinder ab 4 Jahre. Beginn. 15 Uht
11.12.	Neckarbrücke Triebstraße	**Lichterfest** des Fördervereins der Patenschulen Beginn: 18:00 Uhr
12.12.	Bücherei	**Atempause im Advent** Kurze Lesung, Beginn: 18:45 Uhr
13.12.	CVJM Hohenbergerstraße 1	**Lichtlein leuchte…. Für Kinder zwischen 5 und 8 Jahre** Uhrzeit: 15-17 Uhr
14.12.	Katholische Kirche	**Die Weihnachtsgeschichte** mit Miriam Helfferich und Siegrun Zimmermann. Veranstalter: Kultur im Schloss Beginn: 15:00 und 17:30 Uhr, Eintritt: 5€ (Karten im Rathaus bzw. unter http://www.kulturimschloss.de).
15.12.	Lehrgarten des Obst- und Gartenbauvereins	**Adventssingen** Beginn: 18 Uhr
17.12	Bücherei	**Kamishibai in der Bücherei: Pippi feiert Weihnachten** Beginn: 15 Uhr
19.12.	Katholische Kirche	**Weihnachtsgottesdienst Grundschule,** Beginn: 9 Uhr
	Ev.-meth. Kirche	**Weihnachtsgottesdienst Sekundarstufe,** 10 Uhr
22.12.	Martinskirche	**Krippenspiel der Kinderkirche in der Martinskirche** Beginn: 16:00 Uhr
	Rathausplatz	**Singen und Spielen unterm Weihnachtsbaum** mit Liederkranz/Musikverein (Musik), Feuerwehr (Beleuchtung) und dem Freundeskreis von Otto Beckert (Bewirtung), Beginn: 17:00 Uhr;

Obst- und Gartenbauverein Kirchentellinsfurt 1928 e.V.

Naturnahe Obstbaumpflege im eigenen Garten

Um mehr über dieses Thema zu erfahren, folgten am Freitag, 15.11.2019, etwa 18 Gartenfreunde im "Kernhaus" den Ausführungen unseres Fachwarts Walter Stoll. Nach der Begrüßung des Vorstands Stefan Luz ging Walter gleich über in den theoretischen Teil und erläuterte anhand von eigenen Skizzen und Bildern aus der Umgebung die wichtigsten Maßnahmen eines Kernobstschnitts, beginnend mit dem richtigen Standplatz, der Obstbaumwurzel, dem Baumaufbau, den Leitästen, der richtigen Schnitttechnik und dem richtigen Werkzeug. Zu beachten sind die Wachstumsphasen im Jahresverlauf sowie die Wachstumsgesetze. Dazu gehört die Spitzenförderung, die Oberseitenförderung, die Basis- und Scheitelpunktförderung und die Beachtung von Knospen und Trieben. Warum schneiden wir Obstbäume? Obstbäume sind Kulturpflanzen, die der Erziehung und Pflege bedürfen.

Der Winterschnitt ist von November bis März möglich, er bietet den besten Blick auf das Astgerüst und fördert das Wachstum. Der Sommerriss von Ende Mai bis Ende Juni beseitigt unnötige Triebe und beugt durch einen schnellen Wundverschluss dem Eindringen von Schädlingen und Pilzen vor. Beim Oeschbergschnitt ergeben die Stammverlängerung als schlanke Spindel, die Leitäste und die Fruchtäste dem Baum eine klare Struktur und Statik. Der lockere Kronenaufbau reduziert Pilzkrankheiten und begünstigt den Zugang zum Baumschnitt und zur Ernte der Früchte. Gezielte Schnittregeln wie der Pflanzschnitt, der Erziehungschnitt und der Verjüngungsschnitt führen zu tragfähigen Kronen und gesunden Obstbäumen. Zu bedenken ist immer, dass Triebe, die senkrecht stehen und angeschnitten werden, ins Holz wachsen; Triebe, die waagerecht stehen und nicht angeschnitten werden, blühen und fruchten. Triebe, die sich zu Boden neigen, sterben langsam ab.

Wer sich einen säulenförmigen Apfelbaum, genannt Columnar-Baum, in den Garten setzen möchte, wird durch einen geringen Pflegeaufwand belohnt. Lediglich durchtreibende Seitenäste sind im Winter auf Zapfen zurückzuschneiden. Längere Zeit nicht geschnittene Obstbäume fallen meist durch eine zu dichte Krone und hängendes Fruchtholz auf. Häufig sind die Leitäste abgekippt und die Krone von oben her überbaut. Nach mehr als zwei Stunden Theorie freuen sich die meisten darauf, das erlernte Wissen gleich in der Praxis zu erkunden und zu vertiefen.

Wir bedanken uns bei Walter ganz herzlich und wünschen allen Teilnehmern eine gute und fruchtbare Zeit.

Foto und Bericht: Ingeborg Schauer

Altpapierbündelsammlung am 7. Dezember 2019

Am Samstag, 7. Dezember 2019, findet wieder eine Altpapierbündelsammlung statt.
Sammeln werden der Musikverein Kirchentellinsfurt e.V. und der TB Kirchentellinsfurt.

Bitte stellen Sie Ihre gebündelten Altpapierstapel rechtzeitig zur Abholung bereit, so dass diese auch problemlos mitgenommen werden können.

Für Ihre Mitwirkung danken die Altpapier sammelnden Vereine der Gemeinde.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Gemeinderatssitzung

am Montag, 2. Dezember 2019
um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses
Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Montag, 2. Dezember 2019, um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses statt. Hierzu wird die Bevölkerung freundlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Einwohnerfragestunde (für Einwohner und Jugendliche)
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Baugesuche/Bauvoranfragen
   3.1 Baugesuch auf Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage, Obere Birke 60
   3.2 Baugesuch auf Umbau und Sanierung der bestehenden Doppelhaushälfte, Errichtung eines Carports, Friedrichstraße 24
   3.3 Sonstige Baugesuche/Bauvoranfragen
4. Kooperationsprojekt für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels
5. Anfragen und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderats
6. Verschiedenes, Bekanntgaben

Herzlichen Glückwunsch

Es feiert Geburtstag am:

Sonntag, 1.12.2019
Süleyman Saglik den 70.

Veranstaltungskalender

Dezember			
Datum	**Veranstalter**	**Veranstaltung**	**Beginn/Veranstaltungsort**
02.12.2019	OGV	Frauenstammtisch	14.30 Uhr, Kernhaus
02.12.2019	Gemeinde	Gemeinderat	19.00 Uhr, Ratssaal
03.12.2019	OGV	Infoabend	18.00 Uhr, Kernhaus
04.12.2019	Kath. Kirchengemeinde	Meditation	kath. Gemeindezentrum
06.12.2019	Förderverein Schloss Einsiedel	Kindernikolaus	17.00 Uhr, Schloss Einsiedel
06.12.2019	Skifreunde	Ski Basar Annahme	17.00 Uhr
06.12.2019	Fischerkameradschaft	Zusammenkunft	19.00 Uhr, Fischerheim
07.12.2019	Fischerkameradschaft	Große Seeputze	8.00 Uhr, Mayer-See
07.12.2019	Skifreunde	Ski Basar	9.00 Uhr, Tennishalle Buchwald
07.12.2019	Liederkranz	Weihnachtsfeier und Ehrungen	15.00 Uhr
08.12.2019	Evang.-meth. Kirche	Adventssingen	15.00 Uhr, Evang.-meth. Kirche
08.12.2019	TBK	Turngala	15.00 Uhr, Neue Sporthalle
10.12.2019	Seniorentreff Fröhliches Alter	Seniorennachmittag	14.30 Uhr, ev. Gemeindehaus
11.12.2019	Förderkreis Patenschulen und Graf-Eberhard-Schule	Lichterfest	18.00 Uhr, Triebstraßenbrücke
13.12.2019	OGV	Männerstammtisch	14.30 Uhr, Kernhaus
14.12.2019	Kultur im Schloss	Figurentheater: Die Weihnachtsgeschichte	15.00 Uhr und 17.30 Uhr Kath. Kirche
14.12.2019	Modellflugclub	Weihnachtsfeier	18.00 Uhr
15.12.2019	OGV	Adventssingen	18.00 Uhr, Lehrgarten
18.12.2019	Kath. Kirchengemeinde	Meditation	kath. Gemeindezentrum
19.12.2019	Graf-Eberhard-Schule	Weihnachtsgottesdienst Grundschule	9.00 Uhr, kath. Kirche
19.12.2019	Graf-Eberhard-Schule	Weihnachtsgottesdienst Sekundarstufe	10.00 Uhr, evang. Kirche
19.12.2019	Gemeinde	Gemeinderat	19.00 Uhr, Ratssaal
21.12.2019	Waldkindergarten "Kleine Wiesel"	Weihnachtssingen	12.30 Uhr, am Schützenhaus
22.12.2019	Evang.-meth. Kirche	Sonntagschulweihnachtsfeier	15.00 Uhr, Evang.-meth. Kirche
22.12.2019	Musikverein und Liederkranz	Singen und Spielen	17.00 Uhr, Rathausplatz
24.12.2019	Evang. Kirchengemeinde	Gottesdienste zu Heiligabend	15.30 Uhr, 17.30 Uhr, 22.00 Uhr, Martinskirche
24.12.2019	Evang.-meth. Kirche	Christvesper	17.00 Uhr, Evang.-meth. Kirche
24.12.2019	Kath. Kirchengemeinde	Christmette	22.30 Uhr, kath. Kirche
25.12.2019	Evang.-meth. Kirche	Weihnachtsgottesdienst	10.00 Uhr, Evang.-meth. Kirche
27.12.2019	Fischerkameradschaft	1. Kartenausgabe 2020	18.00 Uhr

An die Einwohner der Gemeinde Kirchentellinsfurt

Aufgrund der Umstellung von der kameralen auf die doppische Haushaltsführung weisen wir Sie darauf hin, dass in der Zeit **vom 16. Dezember 2019 bis voraussichtlich 14. Januar 2020** keine Buchungen erfolgen können. Bitte wundern Sie sich nicht, wenn auch keine Beiträge, die in dieser Zeit fällig wären, abgebucht werden.
Wir gehen davon aus, dass ab 14. Januar 2020 dann rückwirkend die Verbuchung erfolgt.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Silvia Fischer, Tel. 900540, oder per E-Mail an Silvia.Fischer@Kirchentellinsfurt.de.

Ihr Fachbereich Finanzen
Gemeinde Kirchentellinsfurt

Lehrschwimmhalle wegen Weihnachtsmarkt geschlossen

Die Lehrschwimmhalle der Graf-Eberhard-Schule bleibt am **Samstag, 30. November 2019,** wegen des Weihnachtsmarktes in Kirchentellinsfurt für den öffentlichen Badebetrieb geschlossen.

Entsorgungstermine

Dezember 2019

Restmüll
Freitag, 6. Dezember
Freitag, 20. Dezember

Bioabfall
Dienstag, 10. Dezember
Montag, 23. Dezember

Gelber Sack
Donnerstag, 5. Dezember
Donnerstag, 19. Dezember

Altpapier-Tonne
Montag, 16. Dezember

Öffnungszeiten des Mulchplatzes

Dezember 2019
Im Dezember ist der Mulchplatz **samstags von 14.00 bis 16.30 Uhr** geöffnet. Nur während dieser Zeiten darf Baum- und Heckenschnitt angeliefert werden.
Wir bitten die Bevölkerung, die Öffnungszeiten einzuhalten und auch wirklich nur holziges Material (Baum- und Heckenschnitt) anzuliefern. Plastiksäcke o.Ä. sind wieder mitzunehmen.
Als zusätzlicher Service ist ein Container aufgestellt. Dort kann gegen eine Gebühr von 2,00 €/Papiersack und 5,00 €/Pkw-Anhänger zu den üblichen Öffnungszeiten Laub und Grasschnitt entsorgt werden.
Die Gebühr ist am Mulchplatz zu entrichten.

Öffnungszeiten der Problemstoffsammelstelle

Dezember 2019
Die Problemstoffsammelstelle ist im Dezember geöffnet:
Freitag, 6., 13. und 20. Dezember, 17.00 - 18.00 Uhr
Es wird dringend gebeten, keine Schadstoffe vor verschlossener Türe abzustellen.

Wohnung im Martinshaus „Betreutes Wohnen“ frei

Sie sind mindestens 65 Jahre alt und benötigen dringend eine Wohnung im „Betreuten Wohnen“.
Ab sofort ist eine 1,5-Zimmer-Wohnung mit 45 m² im 2. OG mit Balkon frei.
Ansprechpartnerin:
Karin Däuber (Kreisbau), Tel. 07071 9325152
Da es sich um eine sozial geförderte Wohnung handelt, wird ein Wohnberechtigungsschein benötigt.

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Bericht über die öffentliche Sitzung vom 24. Oktober 2019

Hinweis:
Alle öffentlichen Gemeinderatsvorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind auf der Internetseite der Gemeinde www.kirchentellinsfurt.de > Rathaus > Gemeinderat > Archiv Vorlagen eingestellt.

1. Einwohnerfragestunde (für Einwohner und Jugendliche)
Es werden keine Fragen aus der Einwohnerschaft gestellt.

2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
Es gibt keine nichtöffentlichen Beschlüsse bekanntzugeben.
- BM Haug schlägt vor, den **Tagesordnungspunkt 5 vorzuziehen**, da Herr Scheinhardt von der Kreisbaugesellschaft Tübingen noch nicht anwesend sei. Das Gremium ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden. -

5. NKHR: Eröffnungsbilanz und Vermögensbewertung - Vergabe an Firma Schüllermann
BM Haug verweist auf die Gemeinderatsvorlage 53/2019. Er erläutert, dass die Umstellung auf das neue Kassen- und Haushaltsrecht von 1.1.2018 auf 1.1.2020 verschoben werden musste. Die aus 2016 vorliegende Vermögensbewertung mit Stand 31.12.2016 müsse für die Jahre 2017 bis 2019 nacherfasst werden. Hierfür und für die Erstellung der Eröffnungsbilanz liege von der Fa. Schüllermann ein Angebot vor.
GR Rukaber zeigt sich erstaunt, dass die aus 2016 vorliegende Bewertung nicht fortgeschrieben werde. Dies werfe die Frage auf, ob man jedes Jahr tätig werden müsse oder ob es danach einen laufenden Prozess gebe und die Werte fortgeschrieben werden.
BM Haug erläutert, dass für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die Werte zum 31.12.2019 ermittelt werden müssen und dies eine Nacherfassung der Vermögensbewertung aus 2016 erforderlich mache. Danach werden diese Werte fortgeschrieben.
GR Heinzel fragt an, ob im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderates eine Einführung in das NKHR erfolge. Dies bejaht BM Haug.
Nach Beantwortung kurzer Verständnisfragen fasst das Gremium mit 12 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Unterstützungsleistungen in Bezug auf das NKHR – Eröffnungsbilanz und Erfassung und Bewertung des Vermögens – an die Firma Schüllermann zu. Die Verwaltung wird ermächtigt, für 2020 und ggf. 2021 entsprechende Verpflichtungen einzugehen.

3. Veräußerung Haldenweg 2 und 4 an die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH
BM Haug verweist auf die Gemeinderatsvorlagen 51a/2019 und 52a/2019. Er begrüßt Herrn Scheinhardt von der Kreisbaugesellschaft Tübingen und Frau Hähnig vom Architekturbüro Hähnig und Gemmeke. Die Kreisbaugesellschaft sei in Kirchentellinsfurt der größte Wohnungsgeber.
Die Tagesordnungspunkte 3 und 4 werden gemeinsam vorgestellt und diskutiert. Die Beschlussfassung erfolge getrennt.
Er erläutert, dass mit diesen Vorschlägen ein Wohnraumangebot durch die Kreisbaugesellschaft geschaffen werden solle. Es handle sich um die Gebäude Haldenweg 2 und 4 und um ein unbebautes Grundstück in der Johannesstraße, welches mit einem entsprechenden Baukörper versehen werden solle.

Herr Scheinhardt führt aus, dass der Landkreis Tübingen, die Kreissparkasse Tübingen, die Städte Tübingen und Mössingen und verschiedene Gemeinden des Landkreises, darunter Kirchentellinsfurt, Gesellschafter der Kreisbaugesellschaft seien. Die Kreisbaugesellschaft existiere seit 80 Jahren und halte derzeit ca. 2.200 Wohnungen im gesamten Landkreis vor. Er stellt die bestehenden Wohnanlagen in Kirchentellinsfurt vor. Insgesamt habe die Kreisbaugesellschaft in Kirchentellinsfurt 161 Wohnungen. Ein Großteil der Wohnanlagen sei saniert. Im Jahr 2018 seien 32 Mio. Euro in Neubauten und Sanierungen investiert worden. Bezüglich des Grundstückes in der Johannesstraße würden seit ca. 3 Jahren Planungen laufen. Aus verschiedenen Gründen konnte man das Nachbargrundstück nicht erwerben, was dazu führte, dass die Planung an das schmale Grundstück angepasst werden musste.
Frau Hähnig stellt das Grundstück in der Johannesstraße und die Grundidee des Gebäudes vor. Die vorgestellte Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. Bezüglich der Johannesstraße erläutert sie, dass ein Gebäude gebaut werden solle, welches aussehe wie vier Gebäudeteile. Es handle sich um sehr unterschiedliche Wohnungstypen. Es seien Zwei-, Drei- und Vierzimmerwohnungen vorgesehen.
Herr Scheinhardt erläutert, dass die Gebäude Haldenweg 2 und 4 Anfang der 50er Jahre von der GSW Sigmaringen erbaut worden seien. Diese Gebäude ließen sich nicht wirtschaftlich sanieren. Deshalb wurde im Einvernehmen mit der Gemeinde besprochen, ob die Gebäude abgerissen und die Grundstücke neu bebaut werden könnten. Bezüglich des Neubaus würde man nicht in die Höhe, sondern in die Breite gehen. Die Wohnfläche könnte deutlich erhöht werden. Die Kreisbaugesellschaft würde frühzeitig mit den Mietern ins Gespräch gehen und Wohnalternativen aus dem eigenen Bestand anbieten.
Frau Hähnig stellt die Machbarkeitsstudie bezüglich des Grundstücks im Haldenweg vor und weist darauf hin, dass es sich nicht um fertige Pläne, sondern um Vorschläge handle. BM Haug ergänzt, dass von Anfang an auf Baukörper geachtet wurde, welche sich in die Umgebung einfügen.
GR Rukaber fragt an, wie viele Wohnungen die Gebäude Haldenweg 2 und 4 haben. Es wäre interessant, darauf hinzuweisen, welche Vorteile die Gemeinde durch die Kreisbaugesellschaft habe, was die Belegung etc. anbelange. Es sei eine langjährige Forderung aus dem Gemeinderat, sozialen Wohnraum anzubieten und vorzuhalten. Es müsse für die Bevölkerung dann auch aufgezeigt werden, dass die Gemeinde dann auch entsprechenden Zugriff auf die Wohnungen habe. Nicht dass der Eindruck entstehe, die Gemeinde verkaufe Tafelsilber und bekomme nichts dafür. Aus seiner Sicht entstehe durch das vorgesehene Vorgehen ein deutlicher Mehrwert.
BM Haug erläutert, dass es derzeit im Haldenweg 2 und 4 acht Wohnungen gebe. Das Dachgeschoss sei nicht ausgebaut. Derzeit sei man bei einer Wohnfläche von 400 qm und könnte dies durch die vorgestellte intelligente Bauweise auf das Doppelte erhöhen. Es entstehe ein Mix aus verschieden großen Wohnungen. Es sei selbstverständlich, dieses Vorhaben bewusst mit der Kreisbaugesellschaft einzugehen. Diese sei seit Jahrzehnten ein verlässlicher Partner der Gemeinde. Bezüglich der Belegung sei man in einem ständigen Dialog.
Herr Scheinhardt erläutert den Begriff des Belegungsvorschlages. Hier würden 12 Wohnungen entstehen. Da die Gebäude öffentlich gefördert seien, dürften nur Personen mit Wohnberechtigungsschein einziehen. Wenn die Kreisbau eine Wohnung frei habe, frage sie zunächst bei der Gemeinde an, ob diese einen Belegungsvorschlag habe. Wenn die Gemeinde ein Belegungsrecht haben wolle, was bedeute, dass die Gemeinde entscheide, dieser Mieter muss auf alle Fälle in die Wohnung einziehen, dann werde sich die Kreisbau diesem auch nicht entziehen. Allerdings habe die Kreisbau hier nicht die wirtschaftliche Verantwortung und es sei üblich, dass die Gemeinden dann die Gewähr für die Mietzahlung übernehmen würden.
GRin Setzler zeigt sich erfreut über die Planung. Sie spreche sich nochmals ausdrücklich für den Einbau von Aufzügen im Gebäude Johannesstraße aus. Weiter fragt sie an, ob die Fahrradstellplätze überdacht seien. Bezüglich der Überlegungen zum Haldenweg habe sie die Einladung der Gemeinderäte zur Mieterversammlung als sehr positiv empfunden. Sie habe sich lange schwergetan, dieses Gebäude aus der Hand zu geben. Da die Kreisbaugesellschaft ein verlässlicher Partner sei, falle ihr dieser Schritt leichter. Sie stimme der Veräußerung daher zu. Bezüglich der Fahrradstellplätze bejaht Frau Hähnig die Überdachung.
GRin Bausch findet die vorgestellte Planung sehr gelungen und spricht sich ebenfalls für die Kreisbaugesellschaft als verlässlichen Partner aus. Sie spricht auf die große Zahl von Nebenräumen in den Gebäuden Haldenweg an und fragt, wie diese geplant seien. Laut Frau Hähnig sei ein Teil der Abstellräume im Keller vorgesehen, weitere Abstellräume jedoch auch in Wohnungen mit größerem Zuschnitt.
GRin Bausch findet die vorgeschlagene Lösung in der Johannesstraße sehr gut. Da das Grundstück selbst klein sei, fragt sie nach, ob in der Nähe ein Spielplatz vorhanden sei. Dies sei laut Frau Hähnig in einer Entfernung von 150 m gegeben.
GR Kessler spricht auf die Mietpreisbindung von 15 Jahren an. Er habe gehört, dass nach dieser Zeit oft für den marktüblichen Preis vermietet oder verkauft werde. Er fragt nach den Erfahrungen der Kreisbaugesellschaft zu diesem Punkt. Weiter fragt er an, ob in solchen Zusammenhängen im Gremium das Thema Erbbaupacht diskutiert worden sei.
Herr Scheinhardt erläutert, dass üblicherweise mit diesem 15-jährigen Zeitraum geplant werde. Falls die Gemeinde eine längere Bindung wünsche, würde die Kreisbaugesellschaft dies ermöglichen. Das Thema Erbbaupacht komme immer wieder in die Diskussion. Dies sei vom Grundsatz her kein Problem. Angesichts der derzeitigen Zinssituation mache ein Erbbaupachtverhältnis keinen Sinn.
BM Haug weist darauf hin, dass dies zwar eine Idee wäre, über die man nachdenken könne, sie mache jedoch in der heutigen Zeit wenig Sinn, da ein Bauvorhaben in den allermeisten Fällen durch Kreditfinanzierung möglich sei. Die kreditgebende Bank setze hierzu ein Grundstückseigentum voraus, um eine entsprechende Grundschuld eintragen zu können. Dies bestätigt GRin Liebig aus ihrer Sicht als Bankfilialleiterin. Es sei nahezu unmöglich, einen Kredit zur Bebauung eines Grundstückes, welches man im Rahmen einer Erbbaupacht besitzt, zu erhalten.
GR Schneck freut sich über die vorgestellten Planungen. Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit möchte er nochmals dringend zu bedenken geben. Frau Hähnig führt hierzu aus, dass die Anschaffungskosten für einen Aufzug nicht das Problem darstellen würden. Es gehe um die auftretenden Folgekosten. Diese müssten auf die Miete umgelegt werden und dies übersteige das Budget des Zielkreises.
GR Schneck fragt nach, ob alle laufenden Kosten durch die Miete finanziert würden. Laut Herrn Scheinhardt gebe es ein strenges Betriebskostenrecht. Dieses regle, welche Kosten umgelegt werden können und welche nicht.
GR Heinzel bezeichnet die Zusammenarbeit mit der Kreisbaugesellschaft als stets vertrauensvoll. Er sei guter Dinge, dass man eine sozialverträgliche Lösung für die Mieter des Haldenweges 2 und 4 finden werde. Für ihn stelle sich die grundsätzliche Frage, wie die Gemeinde zukünftig mit dem sozialen Wohnungsbau umgehen möchte. Der Verkauf von Grunstücken an die Kreisbau sei ein gangbarer Weg. Dadurch würden zusätzliche Wohnungen geschaffen. Dies sei auch in der Vergangenheit schon so gemacht worden. Für die Gemeinde würden die Mieteinkünfte und der Aufwand für die Erhaltung und Verwaltung der Gebäude wegfallen. Demgegenüber stehe der Verkaufserlös. Es stelle sich die Frage, ob die Grundstückserlöse in konkrete Pläne investiert würden, um das Vermögen der Gemeinde zu erhalten.
Laut BM Haug sei die Weiterentwicklung weiterer Flächen für den sozialen Wohnungsbau ein Thema, für welches im Laufe der kommenden Jahre eine Richtung festgelegt werden müsse.
GR Heinzel spricht auf die Forderungen im Kommunalwahlkampf nach sozialem Wohnungsbau an. Die hier anfallenden Kosten könne eine Kommune nicht leisten, deshalb sei die Zusammenarbeit mit der Kreisbaugesellschaft sinnvoll. Er wünsche jedoch, dass die Verkaufserlöse für die Grundstücke zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zurückgelegt werden. BM Haug weist darauf hin, dass es hier um eine

bescheidene Summe gehe. Die Anregung sei grundsätzlich nachvollziehbar.
GR Eißler kündigt an, dass er dem vorgeschlagenen Bauvorhaben in der Johannesstraße nicht zustimmen werde. Er äußert seine Bedenken gegen den Bau von Sozialwohnungen an dieser Stelle. Aus seiner Sicht verbaue dies dort die Ansiedlung von weiterem Kleingewerbe. Da es sich um ein Mischgebiet handle und das geplante Gebäude von Gewerbe umgeben sei, seien die Probleme vorprogrammiert.
OBM Lack führt aus, dass diese Fläche im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen sei. Direkt neben dem Grundstück sei eingeschränktes Gewerbe ausgewiesen. Bezüglich des landwirtschaftlichen Betriebes würde der Betrieb nicht eingeschränkt werden. Die Gemeinde verbaue sich dadurch nichts.
GR Kessler spricht auf die 15-jährige Bindung bzw. deren Verlängerung an. Er fragt, ob eine solche Verlängerung Auswirkungen auf den heutigen Beschlusstext hätte. OBM Lack schlägt vor, in den Durchführungsvertrag eine Verlängerungsoption mitaufnehmen zu lassen. Dann könne man, soweit nach 15 Jahren weiter Bedarf besteht, die Wohnraumbindung verlängern.
GR Rukaber hält die Überlegung, für welchen Zweck die Verkaufserlöse eingesetzt werden, ebenfalls für wichtig. Es müsse geprüft werden, ob dieses Geld im neuen Haushalt für einen bestimmten Zweck gekennzeichnet zurückgelegt werden könne.
GRin Bausch spricht sich für die Bebauung in der Johannesstraße aus. Die Braike sei ein Mischgebiet und das solle es auch bleiben. Es gebe dort Einfamilienhäuser, Gewerbe und Mehrfamilienhäuser. Dies würde sich nicht stören.
GRin Liebig findet, dass der Vorschlag für die Gebäude im Haldenweg für die Gemeinde die beste Lösung sei. Außerdem werde sich dadurch die Parksituation verbessern. Dies sei positiv, da dies derzeit ein sehr großes Problem darstelle. Sie fragt weiter an, welcher Betrag für Erschließungskosten für das Grundstück in der Johannesstraße auf die Gemeinde zukomme. Es handle sich laut Frau Mang um einen Betrag von etwa 25.000 Euro, um den der Verkaufserlös geschmälert werde.
Weiter fragt GRin Liebig, wie der zeitliche Rahmen geplant sei. Herr Scheinhardt führt aus, dass das Gebäude in der Johannesstraße einen Bebauungsplan erfordern würde. Wenn man für dieses Bebauungsplanverfahren ein Jahr rechne, sei ein realistischer Baubeginn für Anfang 2021 denkbar. Für die Bauzeit müsse man ca. 15 Monate rechnen. Die beiden Bauprojekte werden voraussichtlich gleichzeitig abgewickelt. Die Mieter des Haldenweges könnten im Gebäude Peter-Imhoff-Straße 36 untergebracht werden.
Laut GR Beckert gab es in den vergangenen Jahren viel Flächenverbrauch für Einfamilienhäuser. Nun sei es wichtig, sich um den sozialen Wohnungsbau zu kümmern. Er freue sich über die vorgeschlagenen Projekte. Die Notwendigkeit die Grundstückserlöse zweckgebunden zurückzulegen, sehe er nicht, da es sich um überschaubare Erlöse handele. Seine Frage, ob der Durchführungsvertrag an den Kaufvertrag gekoppelt werde, bejaht OBM Lack.
BM Haug äußert abschließend, dass immer wieder die Innenverdichtung ein Thema sei, um den Flächenverbrauch durch neue Baugebiete zu minimieren. Die Innenverdichtung wiederum müsse mit Augenmaß durchgeführt werden und müsse sich gut in die Umgebung einfügen. In beiden Fällen wurde eine pfiffige Architektur vorgestellt, welche diese Innenverdichtung zukunftsfähig aufzeigt.

Abschließend fasst das Gremium mit 12 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die Planung der Machbarkeitsstudie vom 12.10.2018/18.10.2018 wird zur Kenntnis genommen. Diese ist Grundlage des Kaufvertrags.
2. Das Grundstück mit Gebäude Haldenweg 2 und 4 (Flst. 1066/1 und 1067/1) sowie einer Teilfläche der Straße mit ca. 34 m² wird zum Abbruch und Neubau eines Wohnhauses mit 12 öffentlich geförderten Wohnungen an die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH zum Preis von 288.655,10 Euro veräußert.
3. Zur Regelung von Einzelheiten wird zusätzlich zum Kaufvertrag ein noch auszuarbeitender Durchführungsvertrag abgeschlossen. In den Durchführungsvertrag wird nach Ablauf der 15-jährigen Mietpreisbindung eine Verlängerungsoption für weitere 15 Jahre aufgenommen.
4. Der Gemeinderat erteilt der Verwaltung den Auftrag, den Kauf- und Durchführungsvertrag mit der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH abzuschließen.

4. Veräußerung der Flst. 2268 und 2269 in der Johannesstraße an die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH
Dieser Tagesordnungspunkt wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 3 behandelt und diskutiert.

Das Gremium fasst mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme mehrheitlich folgenden Beschluss:

1. Der Vorentwurf vom 12.10.2018 für einen Neubau sozialer Wohnungsbau in der Johannesstraße wird zur Kenntnis genommen. Dieser ist Grundlage des Kaufvertrags.
2. Die Grundstücke Flst. 2268 und 2269 in der Johannesstraße werden zum Neubau eines Wohnhauses mit 15 öffentlich geförderten Wohnungen an die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH zum Preis von 305.700 Euro veräußert.
3. Zur Regelung von Einzelheiten wird zusätzlich zum Kaufvertrag ein noch auszuarbeitender Durchführungsvertrag abgeschlossen.
4. Der Gemeinderat erteilt der Verwaltung den Auftrag, den Kauf- und Durchführungsvertrag mit der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH abzuschließen.

6. Sanierung Schloss
Vergabe Bauleistungen, 4. Teil
OBM Lack verweist auf die Gemeinderatsvorlage 54/2019. Es handle sich um den 4. Teil der Vergaben.

Nach Beantwortung kurzer Verständnisfragen fasst das Gremium mit 12 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten an den günstigsten Bieter:
Metall- und Glasbauarbeiten Fa. Maier, Weil im Schönbuch
Rohbauarbeiten Henzler Bau, Riederich
Trockenbauarbeiten Micic, Reutlingen
Schreinerarbeiten Echaz Schreinerei, Kirchentellinsfurt
Naturstein- und Fliesenarbeiten Necker, Tübingen
Flachdacharbeiten L+S Flachdachbau, Metzingen

7. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 78 GemO
BM Haug berichtet, dass für die Bücherei und für das Schulobstprogramm der Kindergärten diverse Spenden eingegangen seien.

Mit 11 Ja-Stimmen fasst das Gremium einstimmig folgenden Beschluss:
Der Annahme der Spenden wird nach § 78 GemO zugestimmt.

8. Anfragen und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderats
GR Kessler regt an, der Gemeinderatssitzung einen zeitlichen Rahmen zu setzen und entsprechend zu begrenzen, so dass anschließend noch Zeit für ein Nachgespräch bestehe.
BM Haug nimmt diese Anregung auf.

9. Verschiedenes, Bekanntgaben
Es gibt nichts bekanntzugeben.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und

Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2
Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4
Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5
Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6
Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7
Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8
Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9
Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10
Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11
Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12
Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13
Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14
Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
1. die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Grundstücksanschlüsse;
2. die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16
Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17
Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18
Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19
Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie dazu verpflichtet.
(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20
Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21
Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22
Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23
Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S.1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30
Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00;
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25;
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50;
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75;
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36
Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 4,67 Euro.

§ 37
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.
(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38
Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig

§ 39
Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, nämlich der aufgrund einer Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte (Wassernehmer) im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 42 bis 44 zur Verbrauchs- und Grundgebühr herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Gemeinde nachweislich bereits an die Gebührenschuldner nach Abs. 1 gezahlt hat. Ist ein bestimmtes, zwischen dem Anschlussnehmer und einem anderen Wasserabnehmer vereinbartes Anteilsverhältnis der Gemeinde mitgeteilt worden, so ist dieses für den Fall der Gebührenaufteilung maßgebend. Gesetzliche Vorschriften, die die Aufteilung von gemeinsamen Grundstückskosten verbindlich regeln, bleiben unberührt.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5	7 und 10	20	30 m³/h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m³/h
Euro/Monat	1,25	2,50	5,00	7,50

Bei Bauwasserzählern und sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,60 Euro.
(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,60 Euro.

§ 44
Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45
Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
(5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Zwölftel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 48a
Gebühreneinzug durch Dritte

Die Gemeinde beauftragt die FairEnergie GmbH Reutlingen, die Grund- und Verbrauchsgebühren gemäß §§ 42 und 43 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

V. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 49
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung än-

dern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
(3) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet;
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt;
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52
Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt am 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 13. Juni 2002 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Kirchentellinsfurt, 22.11.2019

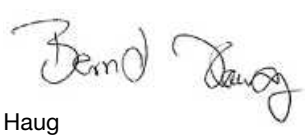

Haug
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)
Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Kirchentellinsfurt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschlusszuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden.
(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinden im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5
Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/ Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7
Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8
Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9
Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden
(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11
Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12
Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadtwerke können mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13
Kostenerstattung

(1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
a) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
b) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).
Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14
Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15
Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
– Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.;
– Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
– Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16
Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.
(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so muss der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19
Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21
Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S.1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27
Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00;
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25;
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50;
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75;
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der

senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33
Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

	Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	5,80 Euro
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,91 Euro

§ 34
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.
(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35
Fälligkeit

(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36
Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38
Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebühren-

schuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund einer Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte (sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz sowie sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung gemäß § 3 Abs. 2) im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 40, 40a und 41 zu den Abwassergebühren herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Gemeinde nachweislich bereits an die Gebührenschuldner gemäß Abs. 1 gezahlt hat. Ist ein bestimmtes, zwischen dem Gebührenschuldner gemäß Abs. 1 und einem anderen Gebührenschuldner gemäß Abs. 2 Satz 1 vereinbartes Anteilsverhältnis der Gemeinde mitgeteilt worden, so ist dieses für den Fall der Gebührenaufteilung maßgebend. Gesetzliche Vorschriften, die die Aufteilung von gemeinsamen Grundstückskosten verbindlich regeln, bleiben unberührt.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40
Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a
Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge	1,0
b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke bis 12 cm	0,6
c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Gründächer mit Schichtdicke über 12 cm	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolen-System oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
(4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Zisterne ohne Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt. Dasselbe gilt für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
(5) Bei der nach Absatz 2 und 3 ermittelten Fläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet.
(6) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 41
Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt eine Absetzung von Amts wegen.
(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt: sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 22.11.2019 gelten entsprechend.
(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen..
(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen Ziegen und Schweinen	15 m³/Jahr
2. je Vieheinheit bei Geflügel	5 m³/Jahr

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
(5) Anträge auf Absetzung nichteingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.
(6) Von der Absetzung gemäß Absatz 1 ausgeschlossen sind zur Befüllung von Schwimmbecken und Swimmingpools genutzte Wassermengen.

§ 42
Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,91 Euro.
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelter Fläche 0,13 Euro.
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasserdie entsprechende Gebühr.
(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in

den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
(4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 44
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 45a
Gebühreneinzug durch Dritte

Die Gemeinde beauftragt die FairEnergie GmbH Reutlingen, die Abwassergebühren gemäß § 38 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46
Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
(3) Zusammen mit dem Genehmigungsantrag nach § 15 dieser Satzung, spätestens jedoch binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
(5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47
Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48
Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50
Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb eines Monats anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 50
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 13. Juni 2002 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Kirchentellinsfurt, 22.11.2019

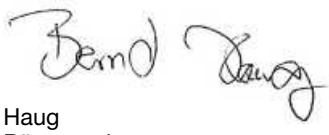

Haug
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Notdienst

Bereitschaftsdienst des Bauhofes
an den Wochenenden und an den Feiertagen
Für besondere Notfälle außerhalb der täglichen Arbeitszeit und an Wochenenden besteht im gemeindlichen Bauhof ein Bereitschaftsdienst. Bei Wasserrohrbrüchen und sonstigen besonderen Vorkommnissen ist einer der Herren Heinrich Schweitz, Wolfgang Armbruster, Mike Bauer oder Thomas Kiefner unter **Tel. 0151 16344693** erreichbar.

Freiwillige Feuerwehr Kirchentellinsfurt

www.feuerwehr-kirchentellinsfurt.de

Altersabteilung
Am **Freitag, 6. Dezember 2019,** findet unser nächster Monatstreff statt.
Beginn: **19.00 Uhr** im Feuerwehrhaus

Gemeindebücherei Kirchentellinsfurt

Öffnungszeiten:
Dienstag und Donnerstag, 15.30 - 18.30 Uhr
Mittwoch, 9.30 - 11.30 Uhr
Tel. 07121 1385747
E-Mail: Buecherei@Kirchentellinsfurt.de
Onleihe über: www.onleihe.de/neckar-alb
Web Opac App: der Büchereikatalog als Android-App

Lesetreff in der Bücherei
Die nächste Veranstaltung ist am **18. Dezember 2019.**
Besprochen wird das Buch **"Der Scheik von Aachen"** von **Brigitte Kronauer**.
Für ihre große Liebe Mario setzt Anita Jannemann alles auf eine Karte. Sie gibt ihren Job in Zürich auf und zieht zurück in ihre Heimatstadt Aachen. Dort besucht sie regelmäßig ihre alte Tante Emmi. Anita ist schockiert, als Emmi barsch behauptet: "Du liebst Mario gar nicht." Ein kluger und unterhaltsamer Roman darüber, was uns bewegt, wenn wir andere vergöttern oder verteufeln. Aber auch ein Buch über das Heimkehren an den Ort, an dem alle Geschichten ihren Anfang nahmen.

Treffpunkt: 20.00 Uhr in der Bücherei
Neue Leser/-innen sind jederzeit herzlich willkommen. Anmeldung über die Bücherei erbeten.

Foto: Bücherei

Adventsflohmarkt für Erwachsene
Wir schaffen Platz!
Ab sofort können Sie für sich ein **"Lesetürchen"** öffnen: In der Flohmarktecke gibt es für 50 Cent pro Päckchen eine Leseüberraschung pur. Einziger Hinweis: Thriller und Krimis sind rot verpackt, alle anderen Romane grün.

Ausgeschiedene Bücher garantiert ohne Kalorien!

Termine im Dezember

Bild: Pixabay

12. Dezember 2019
15.00 Uhr Club 4
Barbara liest für Kids ab 4 Jahren.

14. Dezember 2019
18.45 Uhr Atempause im Dezember
Geschichten und Begegnung in der Bücherei

17. Dezember 2019
15.00 Uhr Kamishibai ab 3
Heidi liest "Pippi feiert Weihnachten".

19. Dezember 2019
15.30 - 18.30 Uhr letzter Öffnungstag 2019

Informationen anderer Ämter

TÜV Süd

Schlepper-Aktion 2019
Hauptuntersuchung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und deren Anhänger bis 40 km/h
Abnahmetermin für die Gemeinden
Kirchentellinsfurt, Wannweil, Kusterdingen
Samstag, 7.12.2019, von 8.00 bis 9.30 Uhr
Prüfplatz: Shell-Tankstelle, Kusterdinger Straße 2

Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH

Nürtinger Straße 30, 72074 Tübingen

Unabhängige Energieberatung in Kirchentellisfurt
Energieeffizient bauen und sanieren, Heizungstechnik und erneuerbare Energien, Photovoltaik, Fördermittel und Gesetze - die regionalen Energieexperten der Agentur für Klimaschutz im Landkreis Tübingen beantworten Ihre individuellen Fragen. Der nächste Beratungstermin im Rathaus findet statt am **9.12.2019**. Die Beratung ist kostenfrei und dauert 45 Minuten.

Bitte mitbringen:
- Aktuelle Energieverbrauchsdaten
- Planunterlagen
- Schornsteinfegerprotokoll

Terminvereinbarung unter 07071 56796-0
oder unter info@agentur-fuer-klimaschutz.de

Energie-Checks bei Ihnen zu Hause
Durch die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erhalten Sie für einen geringen Eigenanteil von 30 Euro eine qualifizierte Beratung vor Ort. Im Anschluss erhalten Sie einen Kurzbericht mit den individuellen Checkergebnissen.Wir finden für Ihre persönlichen Fragen den passenden Energie-Check. Sprechen Sie uns an.
Terminvereinbarung unter Tel. 07071 56796-0
oder unter info@agentur-fuer-klimaschutz.de

Ein Tipp vom Finanzamt

Photovoltaikanlage - Frist nicht versäumen
Wer eine Photovoltaikanlage errichten lässt und beabsichtigt, den damit erzeugten Strom mindestens zum Teil in das Stromnetz einzuspeisen, wird umsatzsteuerlich zum Unternehmer. Das hat zur Folge, dass die Umsatzsteuer aus Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage stehen, beim Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Wird ein Teil des selbst erzeugten Stroms für private Zwecke verwendet, müssen für den Vorsteuerabzug die Photovoltaikanlage und alle damit zusammenhängenden Leistungsbezüge rechtzeitig dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Dies geschieht z.B. durch Einreichung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung (USt-VA) oder spätestens mit der Umsatzsteuer-Jahreserklärung (USt-JE), in der die Vorsteuer geltend gemacht wird. Rechtzeitig bedeutet, dass die USt-VA oder USt-JE spätestens am 31.7. des Folgejahres beim Finanzamt eingegangen sein muss. Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängern die Frist für die Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen nicht. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Wer sie versäumt, ist gesetzlich vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Landratsamt Tübingen

Lilli-Zapf-Jugendpreis
Jetzt Vorschläge einreichen oder direkt bewerben!
Junge Menschen, die sich im Landkreis Tübingen in der Erinnerungskultur für Demokratie und Menschenrechte engagieren und hierbei besondere Courage zeigen, können sich noch bis zum 10. Dezember 2019 für den Lilli-Zapf-Jugendpreis bewerben. Auch Vorschläge für mögliche Preisträgerinnen und Preisträger sind herzlich willkommen. Der Lilli-Zapf-Jugendpreis, den der Verein KulturGUT vergibt, will Personen bis zum Alter von 23 Jahren auszeichnen, die sich im Rahmen von Projekten oder Aktionen seit März 2018 bis heute für das Thema engagiert haben. Jugendguides und Mitglieder von Jugendvertretungen aus dem Kreisgebiet werden drei Preisträger auswählen; der Landkreis Tübingen stellt Geldpreise im Gesamtwert von 1.000 Euro zur Verfügung. Landrat Joachim Walter wird die Preisträgerinnen und Preisträger am 27. Januar 2020, dem Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, für ihr Engagement auszeichnen.
Bewerbungen und Vorschläge mit Begründung und Kontaktdaten können per E-Mail unter jugendguide@kreis-tuebingen.de bis zum 10. Dezember 2019 eingereicht werden.

Erinnerungskulturelle Ausstellung
„Kurt Gerstein. Widerstand in SS-Uniform?“
Einer der bedrückendsten Augenzeugenberichte über den Massenmord an Jüdinnen und Juden im Namen des Deutschen Reiches wurde mit Tübinger Absenderangabe verfasst - durch den Mediziner Kurt Gerstein (1905 bis 1945), der im Dienst des Hygiene-Instituts und der Waffen-SS stand. Gerstein hatte in Tübingen Medizin studiert und kehrte hierher am Ende des Zweiten Weltkriegs zurück. Der Bericht, den er 1945 verfasste, wurde berühmt, weil er darin als Augenzeuge den Gasmord an 6.700 Menschen in einem Vernichtungslager detailliert schilderte. Zeitnah nach seiner Besichtigung von Vernichtungslagern informierte er noch 1942 den schwedischen Botschafter, den Vatikan und den niederländischen Widerstand, um den Massenmord ans Licht der Öffentlichkeit zu bringen.

Der Schriftsteller Rolf Hochhuth hat Gersteins ambivalente Biografie in seinem dramatischen Schauspiel „der Stellvertreter“ verarbeitet. Wie ist diese Persönlichkeit zwischen Täterschaft und Whistleblowing heute zu beurteilen? Dieser Frage geht die Ausstellung „Kurt Gerstein. Widerstand in SS-Uniform?“ des Archivs der evangelischen Kirche von Westfalen und des Förderkreises Kurt Gerstein nach, welche das Kreisarchiv Tübingen um die Tübinger Bezüge erweitert hat. Die Ausstellung gibt Anlass zu einer intensiven Befassung mit „Täterschaft“, „Moral“, „Zivilcourage“ oder „Verantwortung“. Fächer wie Geschichte, Ethik, Philosophie oder Religion können solchen Themen anhand der Ausstellung nachgehen.
Landrat Joachim Walter eröffnete die Ausstellung am Freitag, 8. November 2019, um 18.30 Uhr in der Glashalle; anschließend befassen sich Jugendguides - moderiert durch Prof. Wolfgang Sannwald - mit den Ausstellungsinhalten. Um eine formlose Anmeldung zur Ausstellungseröffnung unter kultur@kreis-tuebingen.de wird gebeten.
Das Landratsamt bietet ergänzend kostenfreie Führungen mit Jugendguides und dem Kreisarchiv zur Ausstellung an: Diese finden jeweils um 17.30 Uhr am **28.11. sowie am 3.12.2019** in der Glashalle des Landratsamts Tübingen statt. Anmeldung unter jugendguide@kreis-tuebingen.de.

Gärtnern für jeden: Ziergehölzeschnitt zum „Barbaratag“ in Gomaringen und Nehren am Samstag, 30. November 2019
„Wer an Barbara (4. Dezember) Kirschzweige bricht, erfreut sich an Blüten im Kerzenlicht.“ Ob diese Bauernregel auch für andere Blütenzweige gilt, kann man beim Ziergehölzeschnittkurs erfahren, den das Landratsamt Tübingen am Samstag, 30. November 2019, um 10.00 Uhr in Gomaringen und um 14.00 Uhr in Nehren anbietet.
Um 10.00 Uhr erfahren die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, wie die Zweige abzuschneiden sind und dabei formschöne Sträucher entstehen. Treffpunkt ist in Gomaringen-Stockach beim Friedhof; anschließend geht man gemeinsam zu einem nahe liegenden Privatgarten, wo der Kurs stattfindet. Um 14.00 Uhr wird in Zusammenarbeit mit dem Obst- und Gartenbauverein Nehren ein Gehölzschnitt durchgeführt, bei dem größere Sträucher, wie Felsenbirne und Haselnuss im Vordergrund stehen. Wer möchte, kann unter Anleitung mithelfen, die Gehölzen in eine pflanzentypische Form zu bringen. Es wird gebeten, eigenes Werkzeug mitzubringen. Treffpunkt ist in Nehren, Lotschackerstraße/Johann-Conrad-Schneider-Straße.
Beide Kurse werden von Kreisobstbauberater Joachim Löckelt gehalten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich; die Kurse sind kostenfrei.
Am 4. Dezember wird zum Gedenken an die heilige Barbara der „Barbaratag“ gefeiert.
Zum Barbaratag ist das Abschneiden und ins Wasser stellen von Zweigen (meist von Apfel- oder Kirschbäumen) zum Brauch geworden. Diese „Barbarazweige“ sollen bis Heiligabend blühen und damit die dunkle Winterzeit etwas aufhellen. Nach dem Volksglauben bringen die Barbarazweige außerdem Glück im kommenden Jahr.

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Kirchentellinsfurt.
Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de.
Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstr. 18, Tel. 07072 9286-0, Fax 07033 3207701
Verantwortlich: für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Bernd Haug oder sein Vertreter im Amt.
Verantwortlich: für "Was sonst noch interessiert" und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Mitteilung über geänderte Erreichbarkeit des ärztlichen Bereitschaftsdienstes:
Ärztlicher Notdienst:
Rufnummer: **116117**

Allgemeine Notfallpraxis
Universitätsklinikum Tübingen
Ottfried-Müller-Straße 49 (Gebäude 500)
72076 Tübingen
Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	19.00 - 22.00 Uhr
Fr.	16.00 - 22.00 Uhr
Sa., So., Feiertag	8.00 - 22.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst
Rufnummer 0180 6070710
Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik
Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertag 10.00 - 19.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.
Unter der Woche telefonische Rufbereitschaft zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst
Rufnummer 0180 6070711
Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum
Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)
Öffnungszeiten:
Sa., So., Feiertag 8.00 - 20.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Augenärztlicher Dienst
Rufnummer 0180 1929344

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

An Wochenenden und Feiertagen ist der Dienst habende Zahnarzt unter der Telefon-Nr. 0180 5911-640 zu erfragen.

Apothekendienst

Samstag, 30. November
Römerschanz-Apotheke, Gustav-Groß-Straße 2
Reutlingen, Tel. 07121 320566 und 334266
Stadt-Apotheke, Hindenburgstraße 1
Metzingen, Tel. 07123 1342
ina Apotheke, Dorfackerstraße 17 (im Lustnauer Zentrum)
72074 Tübingen-Lustnau, Tel. 07071 83360
Schloss-Apotheke, Lindenstraße 52
72810 Gomaringen, Tel. 07072 912282

Sonntag, 1. Dezember
Apotheke im E-Center, Emil-Adolff-Straße 21
Reutlingen, Tel. 07121 372931
Echaz-Apotheke, Holzelfinger Straße 13
Lichtenstein, Tel. 07129 9299-0
Apotheke Neckarburg, Karlstraße 1
72654 Neckartenzlingen, Tel. 07127 237220
Post-Apotheke, Europaplatz 3
72072 Tübingen (Innenstadt), Tel. 07071 32777

Diakoniestation Härten

Ambulante pflegerische Dienste für
Kusterdingen, Jettenburg, Wankheim, Mähringen
Immenhausen, Kirchentellinsfurt und Wannweil
Kranken-, Altenpflege, Hauswirtschaft und mehr
Diakoniestation Tel. 07071 37411

Weinbergstraße 27
72127 Kusterdingen
Fax 07071 36272
E-Mail: diakonie@diakoniestation-haerten.de
Homepage: www.diakoniestation-haerten.de
Pflegedienstleitung und Hausnotruf: Gisela Weber
Stellvertretende Pflegedienstleitung: Annegret Nowak
Nachbarschaftshilfe: Sigrun Franz-Nadelstumpf
Geschäftsführung: Gabi Mötzung

Pflegestützpunkt-Beratung im Alter und bei Pflegebedürftigkeit

Kooperationspartner Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen

Beratungsangebot für Kirchentellinsfurt
Der Pflegestützpunkt im Landkreis Tübingen ist Anlauf- und Beratungsstelle für alle Fragen rund um das Thema Pflege - denn Krankheit oder Pflegebedürftigkeit können unterschiedliche Fragen und Probleme aufwerfen: Wer hilft bei häuslicher Pflege? Welche Entlastungsmöglichkeiten gibt es für pflegende Angehörige? Wie finde ich ein geeignetes Pflegeheim? Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes geben Auskunft und Beratung zu diesen und weiteren Fragen. Die Beratung und Begleitung von pflege- und hilfsbedürftigen sowie chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen erfolgt neutral, kostenlos und unabhängig.
Die Beratung kann telefonisch, in der Beratungsstelle oder in der Häuslichkeit erfolgen (Termine nach Vereinbarung). **Jeden Mittwoch wird von 12.30 bis 16.30 Uhr eine Sprechstunde im Rathaus in Kusterdingen** angeboten. Telefonisch erreichbar ist Frau Seitz unter der Nummer **0170 3734377.**

Pflegestützpunkt Standort Mössingen
Frau Seitz, Bahnhofstr. 5, 72116 Mössingen
Tel. 0170 3734377, t.seitz@kreis-tuebingen.de

Vereinsnachrichten

Arbeitskreis Flüchtlingshilfe

Wir gratulieren Ebrima Manneh zum Hauptschulabschluss!

Bild: Ruth Setzler

Einen wirklichen guten Hauptschulabschluss (mit der Note 2,2) hat unser Mitbürger Ebrima Manneh erreicht. Wir freuen uns sehr mit ihm über diese Leistung und wünschen ihm viel Erfolg bei seinem weiteren Bildungsweg und in seinem Berufsleben.

CVJM Kirchentellinsfurt e.V.

CVJM - unser Stand auf dem Weihnachtsmarkt
Wir haben beim Weihnachtsmarkt am 30. November wieder einen Stand auf dem Rathausplatz und freuen uns, wenn Sie uns besuchen.
Wir wollen Ihnen einen gemütlichen Sitzplatz anbieten und verkaufen Glühmost, Kinderpunsch und heiße Schokolade.
Auch in diesem Jahr bieten auch wir wieder für ein Projekt des CVJM-Weltdienstes unsere ökologisch angepflanzten Orangen an.
Wichtig!
Und Sie können an unserem Stand von den Konfirmanden selbst gebackenes Brot erstehen und Ihren Briefwahlschein für die Kirchenwahl abgeben!

Trainee-Projekt
Am **Mittwoch, 4. Dezember 2019**, treffen wir uns um 19.30 Uhr im CVJM.
Gemeinsam werden wir an diesem Abend die Weihnachtsfeier des Vereins vorbereiten. Wir freuen uns, wenn alle dazukommen!

Gruppen des CVJM

Bubenjungschar
für alle Jungen von 6 bis 12 Jahren
jeden Mittwoch von 16.30 bis 18.00 Uhr

Teens-Treff
für alle Jugendlichen ab 14 Jahren
jeden Donnerstag von 19.30 bis 21.00 Uhr

Diese Gruppen treffen sich im CVJM im Dachgeschoss des ev. Gemeindehauses, Hohenberger Straße 1.
Info: David Nerz, Hohenberger Straße 5, Tel. 1360256

Posaunenchor
Chorprobe jeden Freitag, 19.30 Uhr, im Gemeindehaus
Leitung: Martin Sautter, Tel. 07121 678762

Jungbläserprobe
montags, 17.30 Uhr, im CVJM
mittwochs von 18.00 bis 19.00 Uhr im CVJM
Leitung: Markus Schmid

Neue Gruppe
Gruppe für Erwachsene und Familien, montags, 20.00 Uhr
Termine und Ort nach Absprache, Leitung: Karlheinz Zeeb

Young People
Gruppe für junge Erwachsene und Familien
dienstags, 20.00 Uhr, im CVJM
Leitung: Wolfgang Wirsching, Info-Tel. 601865

Handball
Leitung und Infos: Holger Josephy, Tel. 0176 96363788

Trainingszeiten:

Jeden Dienstag in der Sporthalle in Kirchentellinsfurt
17.00 - 18.00 Uhr Minis (6 - 8 Jahre)
Mädchen und Jungen
mit den Trainern Eva und Gerhard
17.00 - 18.00 Uhr weibliche E-Jugend
mit den Trainerinnen Sara und Rieke
17.00 - 18.00 Uhr männliche E-Jugend
mit den Trainern Paul und Emanuel
17.00 - 18.00 Uhr weibliche D-Jugend
mit den Trainerinnen Sara und Rieke
18.00 - 19.00 Uhr männliche D-Jugend
mit den Trainern Vincent, Moritz und Alexander
18.00 - 19.30 Uhr weibliche C-Jugend
mit den Trainern Stephan, Sven und Jonathan
18.00 - 20.00 Uhr Frauen
mit Trainer Rolf
19.30 - 22.00 Uhr männliche A-Jugend
mit den Trainern Emanuel und Steffen
20.00 - 22.00 Uhr männliche A-Jugend und Männer
mit den Trainern Tobias und Richard

Jeden Freitag in der Sporthalle in Kirchentellinsfurt
18.00 - 20.00 Uhr gemischtes Training
für A-Jugend und Erwachsene

Alle Spieltermine findet ihr unter www.eichenkreuzliga.de.

Infos, Bilder und viele aktuelle Beiträge finden Sie auf unserer Homepage www.cvjm-kirchentellinsfurt.de.

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Kirchentellinsfurt-Kusterdingen

Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz Tübingen

Seniorengymnastik in Jettenburg
Dienstag, 16.30 - 17.30 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus, 72127 Jettenburg
Frau Gabriele Ulmer, Tel. 07121 240922

Seniorengymnastik in Kusterdingen
Mittwoch, 10.30 - 11.30 Uhr
Altes Schulhaus, Hindenburgstr. 5, 72127 Kusterdingen
Frau Korinna Bartels, Tel. 07071 63212

Denksport - Gedächtnistraining
Freitag, 9.00 - 10.00 Uhr
Altes Schulhaus, Hindenburgstr. 5, 72127 Kusterdingen
Frau Gabriele Ulmer, Tel. 07121 240922

In den Schulferien finden diese Angebote nicht statt.

Geringe Teilnahmegebühr, Einstieg jederzeit möglich.
Infos: DRK, Tel. 07071 7000-26

Förderkreis Patenschulen e.V. Kirchentellinsfurt

Am Mittwoch

11. DEZEMBER 2019
18.00 UHR

feiert der Förderkreis Patenschulen e.V. auf der Plattform bei der Triebstraßenbrücke in etwas veränderter Form sein Lichterfest.
Alle, die Lust auf ein kleines, lichtvolles Ereignis in der hektischen Vorweihnachtszeit haben sind herzlich eingeladen. Wenn Sie Ihren Becher mitbringen, dürfen Sie sich auch auf ein wärmendes Getränk freuen. Wir freuen uns auf Sie.

Für den Förderkreis,
Barbara Krahl

Förderverein Schloss Einsiedel e.V.

Kindernikolaus auf Schloss Einsiedel
Ein ganz besonderes Wintervergnügen bietet der Förderverein des Schlosses Einsiedel an.

Am **Freitag, 6. Dezember 2019**, findet um 17.00 Uhr wieder unser jährliches Nikolausfest auf dem Einsiedel statt. Gemeinsam werden wir am Lagerfeuer einige Lieder singen und auf den Nikolaus und seinen Assistenten Knecht Rupprecht warten. Anschließend gibt es für Groß und Klein Kinderpunsch, Glühwein und Waffeln.
Der Erlös kommt dem Jugendhaus zugute.
Der Förderverein Schloss Einsiedel freut sich auf viele Besucher. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!

Freundeskreis für das Martinshaus Kirchentellinsfurt e.V.

Kennen Sie unsere wöchentlichen Möglichkeiten zur Begegnung und zum Treff im Martinshaus?

Cafeteria:
Jeden Mittwoch und am Sonntag von 14.30 bis 16.30 Uhr gibt es Kaffee und Kuchen und Getränke. Nach dem Spaziergang ein idealer Treff für Jung und Alt.

Stammtisch:
Jeden Donnerstag ab 15.00 Uhr freut sich unser Stammtisch auf neue Gäste. Unter dem Motto: Zeit zum „Schwätza“ erfährt man auch, was „neus gibt en Kircha“.
Wir freuen uns auf viele Gäste.

Der Vorstand

Krankenpflegeverein Kirchentellinsfurt e.V.

Spielen Sie gerne in vergnüglicher Runde
z.B. Mensch ärgere dich nicht, Mühle, Dame und andere Brettspiele, Karten- und Gedächtnisspiele usw., dann kommen Sie zu uns.
Wohin: in die **Cafeteria im Martinshaus**
Wann: jeden ersten Dienstag im Monat um 14.30 Uhr
Wir treffen uns das nächste Mal am **3. Dezember 2019**.

Das Organisationsteam
(erreichbar unter Tel. 07121 600414)

Kultur im Schloss Kirchentellinsfurt

www.kulturimschloss.de

© Figurentheater Martinshof 11

14.12.2019: Die Weihnachtsgeschichte in der katholischen Kirche
Jeder kennt die Geschichte von Maria und Josef, dem Kind und den drei Königen - eben dem Wunder von Weihnachten. Die Kirchentellinsfurter Künstlerinnen Miriam Helfferich und Siegrun Zimmermann erzählen uns die Begebenheiten auf dem Weg nach Bethlehem auch dieses Jahr wieder so einfühlsam und witzig, dass sie damit ihr Publikum berühren und unterhalten. Hohes künstlerisches Können und großer Respekt vor der Weihnachtsgeschichte begeistern dabei genauso wie die liebevoll gestalteten Figuren. Dieses Stück für die ganze Familie steigert die Vorfreude auf Weihnachten. Karten eignen sich hervorragend für das Befüllen von Schuhen an Nikolaus. Sie können für 5,00 € für alle auf allen Plätzen erworben werden. Das Stück wird um 15.00 und 17.30 Uhr gezeigt. Der Kartenvorverkauf findet im Kirchentellinsfurter Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten statt. Reservierungen sind unter www.kulturimschloss.de möglich.

Auf der Suche nach einem Weihnachtsgeschenk?
Wir empfehlen Karten für das Konzert zum neuen Jahr!

© Flötenkonzert Friedrichs des Großen in Sanssouci, Gemälde von Adolph von Menzel, Alte Nationalgalerie, Berlin, Author: Dguendel, License: Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Das Konzert zum neuen Jahr, das wegen der Schlossrenovierung in der Martinskirche stattfindet, soll trotzdem im Sinne von Kultur im Schloss gestaltet sein: Es wird Sie mit auf eine Reise nach Schloss Sanssouci im 18. Jahrhundert nehmen. Hier komponierte, musizierte und philosophierte der preußische Monarch Friedrich der Große. Unterstützt von seinem Flötenlehrer Johann Joachim Quantz erschuf er mehr als 100 Sonaten für „sein“ Instrument. Der Maler Adolph von Menzel bannte die musikalische Atmosphäre des Hofes in seinem bekannten Bild vom „Flötenkonzert Friedrichs des Großen in Sanssouci“ kongenial auf die Leinwand. Wally Hase (Flöte), Susanne Götz (Cembalo) und Albrecht Holder (Fagott) werden das Bild neu beleben und hörbar machen. Neben den Kompositionen von Friedrich II und seinem Flötenlehrer werden Sie Werke weitererer illustrer Mitglieder der Hofmusik – von Carl Philipp Emanuel Bach, Franz Benda und Carl Heinrich Graun – hören und erleben. Freuen Sie sich auf einen Konzertabend wie am Hof von Sanssouci, genießen Sie die höfisch-virtuose Musik und lassen Sie uns miteinander auf ein gutes, friedliches, neues, kulturell reichhaltiges Jahr in Kirchentellinsfurt anstoßen.
Wollen Sie einen wundervollen gemeinsamen Abend verschenken? Karten für den 12. Januar 2020 um 18.00 Uhr in der Martinskirche gibt es bereits jetzt im Bürgerbüro der Gemeinde Kirchentellinsfurt zu kaufen. Auch Reservierungen sind unter www.kulturimschloss.de möglich. Auf ein zahlreiches Publikum zum gemeinsamen Sektempfang freuen wir uns!

Liederkranz 1857 Kirchentellinsfurt e.V.

Offenes Singen
Weihnachten steht vor der Tür und damit die stimmungsvolle und besinnliche Zeit. Dieses Jahr möchten wir gerne mit Ihnen alte und neue, bekannte und unbekannte Advents- und Weihnachtslieder singen. Wir treffen uns zum offenen Singen am **Donnerstag, 5. Dezember 2019,** um 19.00 Uhr im oberen Vereinszimmer der Richard-Wolf-Halle (Eingang hinten).
Sie brauchen nur Freude am Singen und Sie haben an diesem Abend die Möglichkeit, ganz zwanglos und ohne Verpflichtung eine Chorprobe zu erleben. Für die Gemütlichkeit sorgen Plätzchen, Punsch und Glühwein. Kommen Sie einfach vorbei.
Nähere Auskunft: Renate Ruck, Tel. 07121 1397493
oder unter info@liederkranz-kfurt.de

Musikschule Kirchentellinsfurt e.V.

Fortgeschrittenenkonzert im ev. Gemeindehaus

Das nächste Konzert unserer fortgeschrittenen Schülerinnen und Schüler findet am **Freitag, 29.11.2019,** um 19.00 Uhr im ev. Gemeindehaus in Kirchentellinsfurt statt. Wir laden Sie herzlich zu einem anspruchsvollen Schülerkonzert mit großer musikalischer Bandbreite ein. Wir werden Sie mit klassischen Werken und modernen Rock-Pop-Kompositionen verwöhnen. Der Eintritt ist frei.

1. Radfahrerverein 1904 Kirchentellinsfurt e.V.

Einladung zur Weihnachtsfeier am 7.12.2019
Alle unsere Mitglieder mit Angehörigen sind herzlich zu unserer Weihnachtsfeier bei Getränke Weber, Kirchentellinsfurt, eingeladen.
Um 17.00 Uhr Sektempfang, ab 18.00 Uhr Essen!
Bitte meldet Euch bis 30.11.2019 bei Helmut Rösch an (Tel. 601677 oder per E-Mail: helmut.roesch@web.de).
Wir freuen uns auf Euer Kommen und einen gemütlichen Abend.

Euer Radfahrerverein

Obst- und Gartenbauverein Kirchentellinsfurt 1928 e.V.

www.ogv-kirchentellinsfurt.de

Weihnachtsfeier im Feuerwehrhaus!
Zu unserer Weihnachtsfeier am **Samstag, 30. November 2019,** ab 15.30 Uhr laden wir die gesamte Vereinsfamilie ins Feuerwehrhaus recht herzlich ein.
Die Vereinsleitung freut sich auf einen besinnlichen Nachmittag mit Kaffee und Kuchen sowie einem kleinen Abendessen.

Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Wannweil

für Kirchentellinsfurter Mitglieder

Der Nikolaus kommt zu uns!
Liebe Kinder, Eltern, Großeltern,
wie jedes Jahr laden wir am **Samstag, 7. Dezember 2019,** zu einem kleinen Nachmittagsspaziergang ein, wo uns unterwegs der Nikolaus besucht.
Wir treffen uns um 15.30 Uhr am Rathausbrunnen in Wannweil. Auf kinderwagentauglichen Wegen werden wir hinaus in den Wald wandern, wo der Nikolaus vorbeikommt und bestimmt auch etwas für die Kinder in seinem Sack dabei hat.

Um dem Nikolaus mitteilen zu können, wie viele Kinder ihn besuchen, bitten wir um eine kurze Anmeldung bei Manfred Wolfer, Tel. 07121 506461, oder per E-Mail an sav.wannweil@gmail.com bis spätestens Donnerstag, 5. Dezember 2019, um 18.00 Uhr.
Also, liebe Kinder, lasst den Nikolaus nicht vergeblich warten und meldet euch mit euren Eltern, Großeltern, Verwandten oder Bekannten an und sucht mit.
Leitung: Manfred Wolfer mit Helfern

60plus

Mittwoch, 11. Dezember 2019
Treffpunkt: 12.30 Uhr am Bahnhof in Wannweil

Wir fahren um 12.53 Uhr mit der Bahn nach Dettingen an der Erms (Mitte) und wandern, nachdem wir in Dettingen die Neubühlsteige erreicht haben, zum Aussichtspunkt Goldland (dort wurden keltische Goldmünzen gefunden). Auf der Goldlandrunde mit einem herrlichen Blick über das Ermstal erreichen wir nach ca. 1 Stunde vorbei an Nussbaumplantagen das Wachtertal. Wir durchqueren anschließend den Stadtteil Buchenhalde und weiter geht's zum Parkplatz Buckteter Kapf. Bald darauf beginnt der Bienenlehrpfad, den wir kurz streifen. Nun haben wir etwa zwei Drittel unseres Wanderwegs geschafft und sehen in der Ferne unser Tagesziel, das weihnachtlich geschmückte Bad Urach.
Herzliche Einladung geht an alle, die abschließende Wanderung von 60plus in diesem Jahr mitzuwandern.
Eine Abendeinkehr ist in Bad Urach vorgesehen. Die Fahrtkosten betragen ca. 4,00 €. Unsere Rückkehr nach Wannweil ist gegen 18.30 Uhr geplant.

Kurt Krauß

Familienabend des SAV Wannweil
Auch dieses Jahr hatte der Schwäbische Albverein Wannweil für seine Mitglieder und Gäste ein bunt gemischtes Programm zusammengestellt. Schon beim Betreten des Gemeindehaussaales fielen die reichhaltig aufgebaute Blumen-Tombola und eine schöne Tischdekoration auf. Die Zeit zwischen Saalöffnung und Beginn überbrückte eine Bilderschau, welche die vielen Aktivitäten des SAV aus dem vergangenen Jahr nochmals in Erinnerung brachte.
In seiner Eröffnungsansprache konnte der Vorsitzende Manfred Wolfer im vollbesetzten Gemeindehaus die zahlreich anwesende Vereinsfamilie, den Bürgermeister Dr. Christian Majer, Gemeinderäte, Vereinsvertreter und Jubilare begrüßen. Er gab einen kurzen Rückblick auf das ereignisreiche Jahr 2019 mit den vielfältigen Unternehmungen der verschiedenen Gruppen. Den Organisatoren und den Helfern für den Familienabend sowie den Spendern für die Tombola sprach er seinen besonderen Dank aus.
Beim Ausblick auf das Jahr 2020 verwies er auf den bereits zur Mitnahme ausliegenden Veranstaltungsplan, der durch das Engagement von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern sicherlich viele ansprechen wird. Er wird auch allen Mitgliedern mit der Jahresgabe im Januar zugestellt.
Das Unterhaltungsprogramm mit jeweils zwei Auftritten gestalteten die „Fleggarätscha aus Sonnenbühl" mit pointierten Texten und Liedern aus dem schwäbischen Alltag. Das Jodeltrio „Jodel3xang" entführte uns in die Welt der alpinen Jodler mit ihrem schönen Klang.
In der Pause startete der Losverkauf und es war Gelegenheit für ein paar „Schwätzchen" miteinander. Auch war bestens für Speis und Trank gesorgt, dadurch konnte die eine oder andere Niete vielleicht besser „verdaut" werden.
Bei der Jubilar-Ehrung konnten wir eine große Anzahl von Mitgliedern für ihre langjährige Treue ehren: 19 Personen für 25 Jahre, 29 Personen für 40 Jahre, 5 Personen für 50 Jahre, 5 Personen für 60 Jahre und 4 Personen für 70 Jahre. Der Vorstand überreichte ihnen die Urkunden mit Anstecknadeln sowie Geschenkgutscheine und Geschenkkörbe.
Nach dem Rahmenprogramm wurden die Tombola-Gewinne ausgegeben und anschließend trafen sich viele an der von der Skiabteilung betreuten Bar. Bis in die frühen Morgenstunden wurde bei schwungvoller Musik und bester Getränkeauswahl so manche heiße Sohle aufs Parkett gelegt.
Alle waren sich einig: Das war mal wieder ein toller Familienabend, vielen Dank an die Organisatoren und die vielen Gäste, die dabei waren!

DS

Rückblick Seniorennachmittag 20.11.2019
Zum Abschluss des Wanderjahres 2019 hatte der Schwäbische Albverein seine Senioren in die Gemeindehalle zu einem gemütlichen Nachmittag eingeladen. Sehr viele waren der Einladung gefolgt und die von Manfred Werner liebevoll dekorierten Tische waren sehr gut besetzt. Wir konnten in unserer Mitte auch unseren Bürgermeister Herrn Dr. Majer willkommen heißen. Nach Begrüßungsworten durch unseren Vorstand Manfred Wolfer, Herrn Dr. Majer und Gunther Franck wurden von Gerlinde Enderle zwei humorige Geschichten in schwäbischer Mundart vorgetragen. Nach Kaffee und leckerem Kuchen gab es dann einen Auftritt von Bärbel Kasper - zusammen mit Walter - aus Pliezhausen, sie unterhielten die Gäste mit alpenländischem Gesang. Bei der anschließenden Bilderschau von Dieter Schmidt ließ man das vergangene Jahr Revue passieren. Unter unseren Gästen gab es angeregte Gespräche und der Nachmittag wurde abgeschlossen mit einer Blumentombola, gefolgt von einem schmackhaften Vesper. Die Vorfreude auf das Ausfahrtenjahr 2020 ist schon jetzt sehr groß.
Bericht: GuF

Seniorentreff "Fröhliches Alter" Kirchentellinsfurt

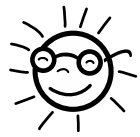

Liebe Seniorinnen und Senioren,
zu unserem vorweihnachtlichen Beisammensein im adventlich geschmückten evangelischen Gemeindehaus laden wir Sie alle am Dienstag, 10. Dezember 2019, um 14.30 Uhr ein. Lassen Sie sich auf die Advents- und Weihnachtszeit einstimmen. Freuen Sie sich auf einen besinnlichen und stimmungsvollen Nachmittag!
Bis zum 10. Dezember 2019 grüßt Sie alle recht herzlich

Ihr Seniorentreff-Team

Skifreunde Kirchentellinsfurt 1975 e.V.

Weihnachtsmarkt am 30.11. und Skibazar am 7.12.
Liebe Skifreunde,
wie im vergangenen Jahr haben wir wieder einen Stand auf dem schönen Kirchentellinsfurter **Weihnachtsmarkt am 30.11.** Deckt euch mit Informationen zu den Aktivitäten des kommenden Winters ein, und stärkt euch mit Waffeln, Bratwürsten, Skiwasser, Glühwein und Jägertee.
Diesen Winter bieten wir Kinderskikurse auf der Schwäbischen Alb an. Termine sind am 18.1. und 2.2 für Anfänger und am 25.1. für Fortgeschrittene. Flyer gibt's am Stand, bei unserem Kooperationspartner Sport Aktuell und auf unserer Homepage www.skifreunde-kirchentellinsfurt.de.

Save the date 7.12.!
Skibazar zusammen mit Sport Aktuell, Wannweilerstr. 72 (Tennishalle). Annahme am Freitag, 6.12., zwischen 16.00 und 20.00 Uhr, Verkauf mit Beratung am Samstag, 7.12., zwischen 10.00 und 13.00 Uhr.

Eure Schriftführerin Elke

Tageselternverein

Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.

Sprechzeiten
Die nächste Sprechzeit findet am Montag, 2.12.2019, von 8.30 bis 11.30 Uhr im Volksbänkle, In der Gass 33, statt. Sie erreichen uns an diesem Tag telefonisch (07121 600040) und persönlich.
In unserer Tübinger Geschäftsstelle, Wilhelmstraße 14, sind wir Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 07071 6877011 zu erreichen. Im Internet finden Sie uns unter www.tageselternverein.de, E-Mail-Adresse: info@tageselternverein.de.

Informationsveranstaltung zur Kindertagespflege
Sie haben Freude am Umgang mit Kindern und möchten im familiären Rahmen pädagogisch tätig werden? Wir suchen Sie! Nutzen Sie Ihre berufliche Chance. Werden Sie Tagesmutter/-vater, Kinderfrau, Kinderbetreuer. Besuchen Sie kostenlos und unverbindlich unsere Infoveranstaltung **in Rottenburg**, Marktstraße 14, am **Dienstag, 3.12.2019, 19.30 - 21.45 Uhr** oder **in Tübingen, Wilhelmstraße 14, am Freitag, 13.12.2019, 9.00 - 11.15 Uhr.** Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07071 6877011, info@tageselternverein.de, www.tageselternverein.de.

Turnhalle Kirchfeldstraße Kirchentellinsfurt e.V.

Turnerbund 1896 Kirchentellinsfurt e.V.

Fußball Aktive

TBK - FC Engstingen 4:0 (3:0)
Klarer Sieg für den TBK
Einen klaren Sieg des TBK sahen die rund 50 Zuschauer am vergangenen Samstag. Dabei zeigte der TBK ungewohnte Gefährlichkeit bei Standardsituationen. Das 1:0 erzielte Nils Jauch nach Vorarbeit von Leo Sohn nach einem Eckball. Auch das 2:0 fiel nach einer Standardsituation. Diesmal war Flo Müller im Strafraum zur Stelle (35.). Auch das 3:0 resultierte aus einem Eckball. Routinier Bierlmeier köpfte die 3:0-Pausenführung ein (41.). Von den Engstingern war bis dato nicht viel zu sehen. Nach dem Wechsel dominierten die Gäste zwar das Spiel, aber die K'furter Defensive um Kapitän Robin Wagner und Torspieler Schneck hielt den Laden zusammen. Kurz vor Schluss konterte der TBK in Unterzahl. Jauch köpfte nach schöner Flanke von Sven Müller zum 4:0 ein. Mit dem Sieg setzt sich der TBK nun in der Tabelle etwas ab.
TBK: Schneck - P. Wagner, Bierlmaier, Vasilopoulos, Nebiosa, Jauch, Sohn (55. Günay), Stoffregen (86. Eisenberg), Wolf, Rau (69. S. Müller), F. Müller
Tore: 1:0 und 4:0 Jauch (21. und 86.), 2:0 F. Müller (35.), 3:0 Bierlmeier (41.)
Vorkommnisse: Gelb-Rot Vasilopoulos (78.)
Nächsten Sonntag beginnt die Rückrunde. Gegen die Upfinger hat der TBK was gutzumachen. Er verlor sein erstes Spiel gegen die Upfinger unnötig.

Sonntag, 1.12.2019
12.00 Uhr TBK II - SV Croatia II
14.00 Uhr TBK - TSG Upfingen

Fußball Jugend

F2 erneut erfolgreich
Vor zwei Wochen konnte unsere F2 das Turnier in Rommelsbach ohne Niederlage für sich entscheiden. Somit fuhren wir mit breiter Brust zum zweiten Turnier in dieser Hallensaison zum TSV Riederich.
Hierbei ließen wir beim Eröffnungsspiel gegen den Gastgeber keine Zweifel aufkommen, auch dieses Turnier erfolgreich bestreiten zu wollen, und fegten den Gastgeber mit einem 4:0 aus der Halle. Etwas euphorisch wurde das zweite Spiel begonnen, was mit einem schnellen Gegentor von Mössingen bestraft wurde. Nun konnten unsere Jungs unter Beweis stellen, dass sie eine Einheit sind, und kamen durch eine schöne Direktabnahme unter die Latte zum verdienten Ausgleich. Zu erwähnen ist unser 2:1-Führungstreffer, welcher durch eine direkt verwandelte Ecke fiel. Nun waren die Jungs heiß, das Spiel für sich zu entscheiden, und legten nochmals ein Tor zum verdienten 3:1-Sieg nach.
Unser nächster Gegner, die TSG Tübingen 1, beobachtete unsere bisherigen Auftritte genau und wollte taktisch unserem Sturmlauf entgegentreten. Wenig beeindruckt konnten wir durch schöne Kombinationen ohne allzu große Mühe das Spiel mit 3:0 für uns entscheiden.
Auch im letzten Spiel versprachen unsere Gegner der TSG Reutlingen 1 einen harten Kampf. Mit gefühlten 95 % Ballbesitz und Chancen über Chancen mussten wir uns bis zur vorletzten Spielminute in Geduld üben, um das längst überfällige 1:0 zu schießen, was auch das Endergebnis darstellte. Mit vier Siegen, 12 Punkten und einem Torverhältnis von 11:1 waren sich alle Sportkameraden einig, dass der Turniersieg an diesem Tag nur an den TBK gehen konnte.
Herzlichen Glückwunsch für diese herausragende Leistung!

Euer Trainer Marco

Für den TBK spielten: Fabian Förster, Matteo Wolter, Marius Dissen, Fabian Fiesel, Ben Bauer, Josip Gavran und Miguel Fahrner

Turnabteilung

TBK-Turn-Gala
am Sonntag, 8. Dezember 2019, um 15.00 Uhr
in der Sporthalle Billinger Allee
Der Eintritt ist frei. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Im Anschluss kommt der Nikolaus!
Auf Ihr Kommen freut sich die Turnabteilung des TBK.

Basketball

Heimsieg gegen Heidenheim
Im 6. Saisonspiel empfingen die K'furter Basketballer das weit angereiste Gästeteam aus Heidenheim. Die Spielstärke des direkten Tabellennachbarn der K'furter war vor dem Hochball schwer einzuschätzen, da man die letzten Jahre stets in verschiedenen Ligen aktiv war.
Im 1. Viertel bot sich den Zuschauern dann ein munteres Spiel mit mehreren Führungswechseln. Großen Anteil an der knappen 18:16-Führung zur Viertelpause hatte Alexander Schiff, der sich ein ums andere Mal unter dem Korb durchsetzen konnte und 8 Punkte beisteuerte. Bis zur Halbzeitpause sollte nicht allzu viel Spektakuläres auf dem Spielfeld passieren. Trotz großer Probleme an der Freiwurflinie (2/11) konnten die Jungs von der Echaz mit einem Unentschieden (28:28) zur Halbzeitansprache von Coach Phil antreten.
Zu Beginn der 2. Halbzeit zeigte sich ein völlig neues Gesicht der K'furter Basketballer. Mit deutlich mehr Energie in der Verteidigung, schnellem Umschaltspiel und klugen Entscheidungen startete man einen 17:2-Lauf. Erst in den letzten Minuten des 3. Viertels ließ man den Heidenheimern wieder etwas Zugriff auf das Spiel, konnte jedoch eine komfortable 13-Punkte-Führung in den letzten Spielabschnitt mitnehmen. Die 7 Heidenheimer Spieler mobilisierten ihre letzten Kräfte um nochmals in Schlagdistanz zu kommen. Heinrich Kosel erstickte jedoch mit drei Distanztreffern jede aufkommende Hoffnung der Gäste. Mit der Schlusssirene sorgte Dennis Werner für die letzten beiden Punkte und besiegelte somit den K'furter 64:56-Sieg!
Mit nunmehr 5 Siegen aus den ersten 6 Spielen steht der Bezirksligaaufsteiger auf einem sehr guten 3. Tabellenplatz. Bereits nächsten Sonntagmorgen geht es für die Echazballer nach Ulm, um hoffentlich den nächsten Sieg einzufahren.

U18-Basketballer unterliegen Holzgerlingen
Die U18-Basketballer des TB Kirchentellinsfurt haben, trotz Krankheitsfällen in der Mannschaft, die Gegner aus Holzgerlingen in Schach gehalten. Die Bezirksligamannschaft aus K`furt hat am Anfang furios losgelegt und ist zum Ende des ersten Viertels mit einem Unentschieden zur Teambesprechung gegangen. Fest entschlossen, die Jungs aus Holzgerlingen zu schlagen, nachdem es beim letzten Mal nicht geklappt hat. Die Verteidigung des TBK stand fest und standhaft vor dem Korb und Holzgerlingen schaffte lediglich 6 Punkte. Jedoch schafften die Jungs aus K`furt, aufgrund von Fehlpässen und verworfenen Abschlüssen, nur 4 Punkte. Weiterhin motiviert gingen die Gastgeber des TBK zur Bank, um neue Taktiken für die zweite Halbzeit zu schmieden. Kirchentellinsfurt probierte mit verschiedenen Möglichkeiten, an Punkte zu kommen, jedoch ohne Erfolg. Die Pässe des Gastgebers kamen nicht richtig zum Ziel und wurden wild verworfen, sodass keine Struktur entstehen konnte. Das Spiel war mit dem Ende des dritten Viertels noch lange nicht verloren, es stand 22:28 für Holzgerlingen. Kurz nach Beginn des letzten Viertels wurde klar, dass die U18 des TBK starke Schwierigkeiten bekam und somit kein Spiel aufbauen konnte. Bei den Gästen sah das ganz anders aus, sie machten einen Korb nach dem anderen und zerstörten somit die Motivation des TBKs. Letztlich endete das Spiel mit 28:42 für die Gäste aus Holzgerlingen.

U18-Basketballer unterliegen Göppingen
Am Samstagnachmittag trat die U18 des TBK gegen den TS Göppingen bei einem Heimspiel an. Die Jungs des TBK starteten nach dem Tip-off motiviert und wach. Die Verteidigung der K`furter war zu Beginn wach und griffig. Der TSG und der TBK waren zunächst auf einer Höhe, jedoch wurde die Spielweise des Gastgebers nach einigen Minuten unstrukturiert. Das erste Viertel endete mit 9:23 Punkten für Göppingen. Nach Rücksprache mit den Coaches war das Team darauf fokussiert, erneut Ordnung in das Spiel zu bringen. Jedoch konnte dies nicht umgesetzt werden. Die U18 aus Kirchentellinsfurt hatte starke Probleme, das Spiel aufzubauen und landete einige Fehlpässe. Trotz Timeout konnte der TBK abgesprochene Sachen nicht umsetzten. Die Jungs aus Göppingen landeten im zweiten Viertel 20 Treffer, der TBK leider nur 8. Nach der Halbzeit standen sich die beiden Mannschaften erneut gegenüber. Nach einigen Punkten des TSG waren die Jungs des TBK sichtlich deprimiert. Trotzdem wurde die Verteidigung gegen die Göppinger besser und das dritte Viertel endete mit 17:43 Punkten. Im letzten Viertel sammelte der Gastgeber die letzten Energiespeicher und war entschlossen noch einmal alles zu geben. Sie landeten einige gute Treffer und waren sichtlich motiviert. Trotz allen Bemühungen reichte dies trotzdem nicht, um das Spiel zu gewinnen. Zuletzt endete das Spiel mit einem Spielstand von 34:66 für die Gäste aus Göppingen.

Parteien

CDU Gemeindeverband Kirchentellinsfurt

CDU-Gemeindeverband auf dem Weihnachtsmarkt
Am 30. November 2019 findet der traditionelle Weihnachtsmarkt rund um den Rathausplatz statt. Die CDU wird an ihrem Stand unter anderem selbstgemachten Gulasch anbieten.
- Gulasch wie zu Omas Zeiten
- Weißer Glühwein
- Schwäbischer Tequila

Besuchen Sie uns an unserem Stand auf dem Rathausplatz. Probieren Sie unseren selbstgemachten Gulasch und nutzen die Zeit für persönliche Gespräche über aktuelle politische Themen und um Meinungen auszutauschen. Wir freuen uns auf Sie.

Ihr CDU-Gemeindeverband Kirchentellinsfurt

Kirchliche Nachrichten

Ökumenische Nachrichten

Raum der Stille in der Martinskirche
Wir laden ein, während des Weihnachtsmarktes am Samstag, 30. November, in unserer Martinskirche bei leiser Musik den Zauber des Advents zu spüren, wenn die Kirche von Kerzenlicht warm erleuchtet ist. Um 17.30 Uhr hören wir adventliche Texte, um 18.30 Uhr wollen wir gemeinsam Advents- und Weihnachtslieder singen und um 19.30 Uhr schließt der Raum der Stille mit dem Segen für die Nacht.

Samstag, 7. Dezember
10.30 Uhr ökum. Gottesdienst im Martinshaus

Evang. Kirchengemeinde Kirchentellinsfurt

Homepage: www.gemeinde.kfurt.elk-wue.de

Erreichbarkeit Gemeindebüro
Evangelisches Gemeindehaus, Hohenbergerstraße 1
Tel. 07121 600332, Fax 07121 6034055
Pfarramt.Kirchentellinsfurt@elkw.de
Öffnungszeiten**:**
Montag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr
Freitag 8.30 - 10.00 Uhr

Erreichbarkeit Pfarrämter

Pfarrerin Edel
Evangelisches Pfarramt, Hohenbergerstraße 7
Tel. 07121 603836
Susanne.Edel@elkw.de

Pfarrerin Modrack
Evangelisches Pfarramt, Hohenbergerstraße 7
Tel. 07121 603835, Mobil: 0178 8901520
Cordula.Modrack@elkw.de
Pfarrerin Modrack ist derzeit im Mutterschutz

Nicht vergessen: Am Sonntag ist Kirchenwahl!

Donnerstag, 28. November
17.00 Uhr Planungstreffen im ev. Gemeindehaus
für die ökum. Gottesdienste im Martinshaus
19.30 Uhr Brennpunkt im Gemeindehaus
Thema: 12 biblische Aromaöle, mit Alexandra Baer-Staiger

Freitag, 29. November
19.00 Uhr Konzert der Musikschule im Gemeindehaus
20.00 Uhr Posaunenchor in der Martinskirche

Samstag, 30. November
9.00 Uhr Konfirmanden backen für 'Brot für die Welt'
Eine Gruppe der Konfirmanden trifft sich am Samstag, 30.11.2019, um 9.00 Uhr (bis ca. 12.00 Uhr) mit Mitarbeitenden der Konfiarbeit im Gemeindehaus und wird Brote backen, die dann am Nachmittag von Teilen dieser Gruppe beim Weihnachtsmarkt am Stand des CVJM gegen Spende abgegeben werden.

... und wir sind dabei!
Die Konfirmandinnen und Konfirmanden unserer Gemeinde backen Brote und geben diese sehr gerne gegen eine Spende für 'Brot für die Welt' beim Weihnachtsmarkt am Stand des CVJM ab.

Die Krippenspielprobe der Kinderkirche entfällt!
Der Posaunenchor spielt auf dem Weihnachtsmarkt.

Raum der Stille in der Martinskirche
Wir laden ein, während des Weihnachtsmarktes am Samstag, 30. November, in unserer Martinskirche bei leiser Musik den Zauber des Advents zu spüren, wenn die Kirche von Kerzenlicht warm erleuchtet ist. Um 17.30 Uhr hören wir adventliche Texte, um 18.30 Uhr wollen wir gemeinsam Advents- und Weihnachtslieder singen und um 19.30 Uhr schließt der Raum der Stille mit dem Segen für die Nacht.

Sonntag, 1. Dezember - 1. Advent
10.00 Uhr Festgottesdienst zum 1. Advent
und Kirchenwahlsonntag mit Pfrin. Dr. Edel
Einige Konfirmanden sowie der Kirchenchor wirken ebenfalls im Gottesdienst mit. Das Opfer ist für die Aufgaben des Gustav-Adolf-Werks, das Diasporawerk unserer Landeskirche, bestimmt. Das Gustav-Adolf-Werk ist die Brücke zwischen den evangelischen Kirchen in Deutschland, kleinen Gemeinden und Kirchen weltweit. Es unterstützt die evangelischen Minderheiten in ihren Aufgaben und Herausforderungen, zum Beispiel durch finanzielle Beteiligung an sozialen Projekten oder Bauvorhaben, bei der Vergabe von Stipendien oder durch die Entsendung von Freiwilligen. Alle Kinder, auch die Kinder der Kinderkirche, sind in der Martinskirche willkommen. Für sie gibt es dort ein eigenes Angebot. Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir ein zu einer Tasse Kaffee im Wahlcafé im Gemeindehaus. Danach besteht die Möglichkeit zu einem einfachen Mittagessen und nachmittags gibt es dann Kaffee und Kuchen.

Termine für die Woche vom 2.12. bis 7.12.2019

Montag, 2. Dezember
17.30 Uhr Jungbläserausbildung im Gemeindehaus
20.00 Uhr Chorprobe im Gemeindehaus
20.15 Uhr Kinderkirchvorbereitung im Gemeindehaus

Mittwoch, 4. Dezember
18.00 Uhr Jungbläserausbildung im Gemeindehaus

Freitag, 6. Dezember
15.00 Uhr „Freitagscafé“ in der Martinskirche
20.00 Uhr Posaunenchor in der Martinskirche

Samstag, 7. Dezember
10.00 Uhr Krippenspielprobe in der Martinskirche
10.30 Uhr ökum. Gottesdienst im Martinshaus

Vorankündigung
Am Sonntag, 8. Dezember, ist um 10.00 Uhr Gottesdienstmit Abendmahl (Diakon Dressler und Konfirmanden). Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir ganz herzlich zum Kirchenkaffee ein.

Ebenfalls um 10.00 Uhr ist Kindergottesdienst im Gemeindehaus.

Kath. Kirchengemeinde Christus König des Friedens

Christus König des Friedens

Kirchentellinsfurt, Gesamtgemeinde Kusterdingen, Wannweil
E-Mail: pfarramt@christus-koenig.eu
Tel. 07121 600765, Fax 07121 677645
Homepage: www.christus-koenig.eu
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Gottesdienstordnung

> Der Advent ist ein Weg nach Bethlehem. Lassen wir uns vom Licht des menschgewordenen Gottes anziehen.
> Papst Franziskus

Samstag, 30. November - Andreas (Apostel)
15.00 Uhr Wannweil: Taufe von Sophie Tam Nhi Nguyen
18.30 Uhr Kusterdingen: Vorabendmesse

Sonntag, 1. Dezember - 1. Adventssonntag
Lesung: Jes 2,1-5; Röm 13,11-14a; Ev: Mt 24,37-44
9.00 Uhr Wannweil: hl. Messe
10.30 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe
anschl. Verkauf von Waren aus Uganda
10.30 Uhr Kirchentellinsfurt: Minigottesdienst

Mittwoch, 4. Dezember - Barbara (Märtyrin)
6.30 Uhr Wannweil: Rorate-Messe
anschl. gemeinsames Frühstück

Donnerstag, 5. Dezember - Anno (Bischof von Köln)
19.00 Uhr Kusterdingen: hl. Messe

Freitag, 6. Dezember - Nikolaus (Bischof von Myra)
18.30 Uhr Kirchentellinsfurt: Rosenkranz
19.00 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe

Samstag, 7. Dezember
Ambrosius (Bischof von Mailand)
18.30 Uhr Kusterdingen: Vorabendmesse

Sonntag, 8. Dezember - 2. Adventssonntag
Lesung: Jes 11,1-10; Röm 15,4-9; Ev: Mt 3,1-12
9.00 Uhr Wannweil: hl. Messe
10.00 Uhr Kusterdingen: ökum. Familiengottesdienst (ev. Marienkirche)
10.30 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe

Vermeldungen

Donnerstag, 28.11.

Erstkommunionvorbereitung Einheiten 4, 5 und 6
Um 20.00 Uhr findet die Vorbereitung der Einheiten 4, 5 und 6 des Erstkommunionunterrichts im Gemeindehaus St. Stephanus in Kusterdingen statt. Hierzu laden wir die Eltern ein, die diese Einheiten übernommen haben.

Samstag, 30.11.

Kennenlerntreffen der Erstkommunionkinder 2020
Um 10.00 Uhr laden wir alle Erstkommunionkinder gemeinsam mit ihren Eltern ein zu einem Kennenlern-Vormittag im Gemeindezentrum in Kirchentellinsfurt.

Weihnachtsmarkt in Kirchentellinsfurt und Wannweil
Um 12.00 Uhr beginnen die Weihnachtsmärkte in Wannweil und Kirchentellinsfurt. In Wannweil freuen sich die Erzieherinnen unseres Kindergartens St. Michael auf Ihren Besuch. Traditionelles Apfelbrot, Selbstgemachtes wie Punsch, Glühwein, Pralinen und Cantuccini sowie Kerzenziehen werden an ihrem Stand angeboten.

Sonntag, 1.12.
Parallel zur hl. Messe um 10.30 Uhr in Kirchentellinsfurt laden wir alle jüngeren Kinder ab 2 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen ein zum Minigottesdienst.

Verkauf von ugandischem Kunsthandwerk am 1.12.2019
Sowohl kunsthandwerkliche Produkte als auch besondere Gewürze und Kaffee aus Uganda werden am 1. Adventssonntag nach dem Gottesdienst um 10.30 Uhr in Kirchentellinsfurt verkauft. Mit dem Erlös wird der Aufbau einer Schule für Kinder mit und ohne Behinderung unter der Schirmherrschaft der Diözese Masaka, Uganda, finanziert. Behinderte Kinder werden in Uganda in ihren Dörfern versteckt, und oftmals müssen Mütter mit ihren behinderten Kindern sogar die Familie verlassen, weil sie in diese Unheil gebracht haben. Es ist daran gedacht, eine Schule für alle Kinder zu errichten und allen Kindern gemeinsam eine Zukunft zu geben.
(Weitere Informationen: www.zinunula.org)

Dienstag, 3.12.

Kirchenchor
Um 20.00 Uhr findet die Kirchenchorprobe im Gemeindezentrum in Kirchentellinsfurt statt.

Mittwoch, 4.12.

Liturgieausschuss
Um 18.30 Uhr ist die Sitzung des Liturgieausschusses im Gemeindezentrum (Clubraum) in Kirchentellinsfurt. Besprechungspunkte: Protokoll (10.7.2019)/Tagesordnung, Planung Gottesdienste 1. Halbjahr 2020, Andere Lieder – 1. Halbjahr 2020, Themen des KGR (Info: Ökumene - Kirchenräume), Termine und Themen 2020, Verschiedenes

Meditation
Um 20.00 Uhr laden wir alle Interessierten ein zur Meditation im Gemeindezentrum in Kirchentellinsfurt. Mit leichten körperlichen Übungen zur Ruhe kommen und in der Stille in sich hineinhören, die Nähe Gottes spüren und daraus Kraft schöpfen (Wolldecke, Isomatte und bequeme Kleidung).

Freitag, 6.12.

Kindernikolaus auf dem Einsiedel

Die Kirchengemeinde und der Förderverein Schloss Einsiedel laden sehr herzlich zum Kindernikolaus am 6.12.2018 ab 17.00 Uhr auf der Wiese hinter dem Jugendhaus Schloss Einsiedel ein. Nach dem gemeinsamen Singen um das Lagerfeuer wird so gegen 17.20 Uhr der Bischof Nikolaus mit seinem Knecht Ruprecht vorbeikommen und interessante und spannende Geschichten aus seinem Leben erzählen. Für die Kleinen wird er sicherlich eine Überraschung dabei haben. Anschließend gibt es für Groß und Klein Kinderpunsch, Glühwein und Waffeln. Eine Anmeldung ist erforderlich, die Veranstaltung ist kostenlos. Um Spenden wird gebeten, die zur Hälfte an die Kirchengemeinde für die Jugendarbeit und zur Hälfte an den Förderverein zur Unterstützung des Jugendhauses gehen. Kirchengemeinde und Förderverein freuen sich auf zahlreiche Besucher.

Samstag, 7.12.

Krippenspiel-Probe für die Rollen
Um 10.00 Uhr beginnen in unserer Kirche St. Michael in Wannweil die Proben für alle Kinder, die eine Sprechrolle beim Krippenspiel übernommen haben. Die Proben für die Musik und den Engelstanz starten erst am Samstag, 14.12.2019. Wir freuen uns sehr, dass so viele Kinder an der Gestaltung des Krippenspiels teilnehmen wollen.

JuMiRu-Weihnachtsaktion: Film - Pasta - Film

Unsere JuMiRu (Jugend-Ministranten-Runde) lädt um 15.30 Uhr alle Ministranten unter 12 Jahren dazu ein, sich gemeinsam auf Weihnachten mit einem Film und gemeinsamem Pasta-Essen im Gemeindehaus St. Stephanus in Kusterdingen einzustimmen. Bei Kinderpunsch und Snacks wir gemeinsam ein Film angeschaut. Um 18.00 Uhr stoßen alle Ministranten ab 12 Jahren dazu und es wird gemeinsam gegessen. Gegen 19.00 Uhr können die jüngeren Ministranten abgeholt werden. Die älteren Ministranten schauen dann gemeinsam einen Weihnachtsfilm an, der dann um ca. 21.00 Uhr endet, so dass die Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt abgeholt werden können. Für Essen und Trinken ist gesorgt. Falls jemand einen Film zum Thema Weihnachten hat, kann er diesen gerne mitbringen. Bitte bis 5.12.2019 anmelden bei der JuMIRu (jumiru@christus-koenig.eu) oder im Pfarramt (pfarramt@christus-koenig.eu), Tel. 07121 600765.

Sonntag, 8.12.
Um 10.00 Uhr laden wir herzlich ein zum ökumenischen Familiengottesdienst in der evangelischen Marienkirche in Kusterdingen. Thema: Wie man zum Engel wird!

Filmvortrag
Papst Franziskus - Ein Mann seines Wortes
Getragen von der Absicht, den Gedankenaustausch in der Gemeinde zu fördern, laden wir am Sonntag, 8. Dezember 2019, um 17.00 Uhr zum Film „Papst Franziskus - Ein Mann seines Wortes“ in das Gemeindezentrum Kirchentellinsfurt ein. Der Eintritt ist frei. Für Bewirtung ist gesorgt. Gezeigt wird der Dokumentarfilm (teilweise mit Untertiteln) von Wim Wenders aus dem Jahr 2018. Ein viel beachteter Film, der einerseits die Nahbarkeit des Papstes und auch sein politisches Denken dokumentiert, der andererseits auch kritisiert wird, er sei reiner Kitsch (Spiegel) oder zu wenig konkret mit erklärenden Fakten belegt (Die Zeit). Dieser Film begleitet Papst Franziskus auf seinen Reisen rund um die Welt, unter anderem auch bei den Vereinten Nationen, im US-Kongress und in Jerusalem. Gleichzeitig beantwortet das Oberhaupt der katholischen Kirche Fragen zu global relevanten Themen. Dabei geht es beispielsweise um soziale Ungerechtigkeit, Umweltprobleme, Immigration, Wirtschaft und Glauben. Dabei appelliert er an das Gemeinschaftsgefühl, das notwendig ist, um diese Probleme zu lösen. Dokumentiert werden auch Befragungen durch Journalisten über brisante Themen wie den Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche oder über seine Einstellung zu homosexuellen Beziehungen.
Kontakt: Alex Bernhard, Tel. 07121 3878139

Hinweise:

Sternsinger gesucht

Ich bin dabei! Ich bin ein Sternsinger!
Wir suchen Dich, ja, genau: Dich! Wir brauchen Deine Hilfe und Unterstützung, denn bald geht es wieder los: Nach Weihnachten sind die Sternsinger wieder in Kirchentellinsfurt, Wannweil, Kusterdingen und auf den Härten unterwegs, um für Kinder in der ganzen Welt Spenden zu sammeln. Würdest Du gern einmal König oder Königin sein und für einen Tag (oder auch ein paar mehr) den Kindern auf der ganzen Welt helfen? Na, dann bist Du bei uns genau richtig! Bitte melde Dich an beim kath. Pfarramt., Tel. 07121 600765, E-Mail: pfarramt@christus-koenig.eu oder über unsere Homepage www.christus-koenig.eu/sternsinger-anmeldung/.

„Weihnachtsfreude aus dem Schuhkarton“
Eine Aktion angestoßen von Maren Stanislaus
unterstützt vom KGR
Da leben rd. 80 Menschen mit Behinderung notdürftig versorgt in Behindertenheimen in Berkoviza und Montana/Bulgarien im Grenzgebirge zu Serbien. Diese inzwischen 24- und 40-jährigen Menschen wurden von ihren Eltern bereits kurz nach der Geburt verlassen, weil sie eine mehr oder weniger schwere körperliche und geistige Behinderung hatten. In staatlichen Kinderheimen wurden sie mehr schlecht als recht versorgt. Diese Menschen haben niemanden außer den Pflegekräften, welche sie unter schwierigen bis miserablen Bedingungen versorgen. Eines ist ihnen gemeinsam mit Menschen, die hier in unserem Land zuhause bei ihren Familien oder in Behinderteneinrichtungen leben: ein unbändiger Lebenswille und eine riesige Freude, wenn sie das Gefühl haben, dass sie von jemandem gemocht werden. Einen Lichtblick in dieser Situation verschaffen Menschen aus dem Ausland, die ehrenamtlich Hilfen organisieren und so die Lebensbedingungen verbessern. Mit unserer Aktion wollen wir ein Zeichen der Solidarität setzen und ein Signal senden, welches bedeutet: „Du bist nicht

vergessen/verloren!“ „Weihnachtsfreude im Schuhkarton“ dürfte für viele von uns kein großer Aufwand sein und kostet nicht viel. Konkret:
- Max. 2-kg-Päckchen im max. Versandformat 30 x 30 x 30 oder 40 x 20 x 30 packen. Das Porto kostet dann 9 €, sonst deutlich mehr. Bitte diese Größe und das Gewicht unbedingt einhalten, da sich sonst das Porto immens erhöht. Die Pakete sollten spätestens bis 10. Dezember abgeschickt werden.
- Direkt an einen dieser Menschen schicken. Ausgefüllte Päckchenkarten mit individuellen Adressen und einer Anleitung gibt es in der Sakristei Ihrer Kirche. Weitere Infos erhalten Sie von Alex Bernhard aus Wannweil, Tel. 07121 3878139, E-Mail: alex.bernhard@christus-koenig.eu.

Frieden und Sauberkeit mit Bayo Sora e.V. im Senegal
Die katholische Kirchengemeinde unterstützt die Arbeit von Bayo Sora e.V. aus Kusterdingen. Unser Verein engagiert sich stark im Bereich Fluchtursachenbekämpfung, Krisenprävention und Friedensmediation, gerade in letzter Zeit große Themen der deutschen Außenpolitik. Unsere Arbeit konzentriert sich auf den Casamance-Konflikt, der die Hauptfluchtursache im Senegal/Gambia/Guinea-Bissau ist. Durch unser Engagement vor Ort und die jährlich veranstaltete Friedenskonferenz mit Kulturfestival konnten wir bereits viel erreichen. Wir agieren dabei als Insider-Mediatoren und bringen die Konfliktparteien an einen runden Tisch. Für die nächste Friedenskonferenz im Januar, die unter dem Motto „Frieden und Sauberkeit“ steht, möchten wir eine groß angelegte Reinigungsaktion in Ziguinchor (Senegal) veranstalten. Wir werden viele freiwillige Helfer für diese Markungsputzete haben, aber es fehlt noch sehr an Material wie z.B. Eimer, Schaufeln, Besen, Müllsäcke, Arbeitshandschuhe. Wenn Sie uns diese Materialien spenden möchten, bringen Sie sie bitte bis 13.12.2019 zur Heusteigstraße 33 in Kusterdingen (gegenüber der katholischen Kirche) oder vor die katholische Kirche in Wannweil und Kirchentellinsfurt. Wir versenden diese dann per Container in den Senegal. Wenn Sie mehr über unseren Verein wissen möchten, besuchen Sie uns beim Kusterdinger Weihnachtsmarkt an Stand 23.

Maria 2.0 – Gottesdienst in der Citykirche Reutlingen
Die katholische Fraueninitiative Maria 2.0 im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten lädt zum Protestzug mit anschließendem Gottesdienst in der Citykirche Reutlingen ein. Zum Start trifft man sich am 1. Dezember um 18.00 Uhr am Christbaum auf dem Marktplatz in Reutlingen zu einer Kundgebung. Die Initiative Maria 2.0. setzt sich für den transparenten Umgang mit Missbrauchstätern und mehr Rechte der Frauen in der katholischen Kirche ein. Sie will, dass alle Bistümer mit den Behörden bei der Verfolgung von Missbrauchstätern zusammenarbeiten und sie will in einem Staat, in dem Gleichberechtigung im Grundgesetz verankert ist, den Zugang von Frauen zu mehr Ämtern der Kirche. Außerdem setzt sie sich für die Abschaffung des Pflichtzölibats und eine kirchliche Sexualmoral, die an der Lebenswirklichkeit der Menschen ausgerichtet ist, ein. Nach der Begrüßung und einer kurzen Einführung werden Lichter entzündet. Ein Text von Andreas Knapp soll auf den Abend einstimmen. Dann geht es in einem Protestzug zur Citykirche, wo eine Andacht mit viel Musik, Texten und Fürbitten auf die Menschen wartet. Zum Abschluss gibt es Punsch und Lebkuchen.

Wannweiler Spielenachmittag für Jung und Alt
Der gemeinsame Spielenachmittag startet am Donnerstag, 5.12.2019, ab 14.15 bis 16.00 Uhr im Café Mayer, Hauptstr. 26, in Wannweil. Weitere Termine sind Donnerstag, 19.12.2019 und 2.1.2020.

Homepage
Alle Bekanntmachungen des Gemeindeboten sowie die aktuellen Veranstaltungen schon ab Mittwoch der jeweiligen Woche auf der Homepage www.christus-koenig.eu.

Neue Beiträge auf der Homepage:
Zweifarbige Kerzen auf dem Adventskranz?!
… weiterlesen auf der Homepage
Weihnachtsfreude 2019 aus dem Schuhkarton - für Berkoviza
… weiterlesen auf der Homepage

PS:
Immer aktuell bleiben und einfach beim Newsletter auf der Homepage anmelden. Wenn es wichtige Nachrichten von Christus König gibt, erhältst du eine Mail.

Evang.-meth. Kirche Kirchentellinsfurt

Homepage: www.emk.de/kirchentellinsfurt
Flemming.Nowak@emk.de
Tel. 07121 601448

Donnerstag, 28. November
16.00 - 18.00 Uhr Lern- und Spielcafé
Unser Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die erst seit Kurzem die deutsche Sprache erlernen, und an alle Interessierten. Bei Kaffee und Tee besteht die Möglichkeit, sich kennenzulernen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Wer möchte, bekommt Deutschunterricht und Hilfe beim Ausfüllen von Formularen. Brettspiele, Billard und ein Tischkicker werden ebenso angeboten wie Bilderbücher, Bastelangebote und Spiele für Kinder.

Sonntag, 1. Dezember
9.00 Uhr Gemeindefrühstück zum 1. Advent
10.00 Uhr Gottesdienst mit Pastor Flemming Nowak
parallel dazu Sonntagschule und Kinderbetreuung

Montag, 2. Dezember
19.30 Uhr Posaunenchor

Dienstag, 3. Dezember
9.00 - 11.00 Uhr Café "Bohne"
20.00 Uhr Bibelgespräch

Mittwoch, 4. Dezember
6.30 Uhr Männergebetsfrühstück
18.45 Uhr Young Planet

Donnerstag, 5. Dezember
16.00 - 18.00 Uhr Lern- und Spielcafé
19.30 Uhr Projektchor in Betzingen

Sonntag, 8. Dezember
10.00 Uhr Gottesdienst
parallel dazu Sonntagschule und Kinderbetreuung
Im Anschluss herzliche Einladung zum Kirchenkaffee.

Rückblick auf den Basar der ev-meth. Kirchengemeinde

Am 23. November fand der alljährliche Basar der ev-meth. Kirchengemeinde in Kirchentellinsfurt statt. Um 14.00 Uhr öffneten sich die Kirchentüren, und kurz danach waren die Räumlichkeiten gut gefüllt mit Gästen. Die Waren im Untergeschoss fanden ebenso Anklang wie Kaffee und Kuchen im Kirchensaal. Der Posaunenchor leitete nach gut einer Stunde die Ansprache von Pastor Flemming Nowak ein. Über eine amüsante Geschichte zu Juri Gagarins Weltraumflug kamen die Worte auf das Wesen Gottes. Gagarin, nach

dem Wesen Gottes gefragt, antwortete zum Abschluss der Geschichte mit: „Sie ist schwarz.“ Gott ist anders als wir ihn uns vorstellen - denn auch, wenn er sich in der Geschichte der Menschheit immer wieder gezeigt hat, sehen wir nur einen Teil von ihm. Gott ist anders. Gott ist Gott. Nach ein paar weiteren Musikstücken des Posaunenchors folgte dann die mit Spannung erwartete Ziehung der Tombolagewinne. Abgeschlossen wurde der Basar mit einem Angebot an warmen Vesperspeisen.

Neuapostolische Kirche

Wannweil, Marienstraße 84
Gemeindevorsteher Joachim Henes, Tel. 07121 505985
E-Mail: nak.wannweil@wannweil.de

Sonntag, 1. Dezember - 1. Advent
9.30 Uhr Gottesdienst
9.30 Uhr Jugend-Gottesdienst in Reutlingen, Alexanderstr. 80
10.30 Uhr Gottesdienst für Konfirmanden in Gomaringen Bahnhofstr. 32

Montag, 2. Dezember
18.30 Uhr Friedensgebet der Religionen in Reutlingen an der Stadthalle

Dienstag, 3. Dezember
20.00 Uhr Chorprobe

Mittwoch, 4. Dezember
20.00 Uhr Gottesdienst

Freitag, 6. Dezember
19.00 Uhr Stunde der Kirchenmusik in Metzingen Christian-Völter-Str. 25
"Dein Licht kommt - Advent"
Es singt der MuKi-Chor Nürtingen.

Sonntag, 8. Dezember - 2. Advent
10.00 Uhr Gottesdienst mit Stammapostel Jean-Luc Schneider in Fellbach, mit Übertragung in Bild und Ton

Sonstiges

Treffen um 60

Die 60er treffen sich wieder im Alten Schulhaus am **Mittwoch, 4.12.2019, um 14.00 Uhr.**
Ja, das Datum stimmt, denn fürs Basteln wird es höchste Zeit. Ich hoffe, viele haben Lust dazu, denn je mehr Leute, desto mehr gute Ideen. Kaffee und Hefezopf gibt es natürlich auch und Unterhaltung brauchen wir ebenfalls. Bitte kleine Pinsel nicht vergessen.
Herzliche Einladung

Susanne Wienberg

Treffen um 60 - Geschichte
Am **Donnerstag, 5.12.2019,** geht es dann mit Geschichte weiter, wie immer um **10.00 Uhr** im Alten Schulhaus. Nachdem Ludwig Uhland das Thema der letzten Stunde war, geht es jetzt weiter mit der 48er-Revolution und ihren Folgen.
Herzliche Einladung

Horst Wienberg

Sozialverband VdK

Der Ortsverband informiert:

Neue Grundrente ab Januar 2021 vorgesehen
Die neue Grundrente, auf die sich die Große Koalition kürzlich verständigt hat, soll ab Januar 2021 gelten. Sie bezweckt, dass Menschen, die mindestens 35 Jahre gearbeitet, Kinder erzogen oder gepflegt haben, eine Rente bekommen, die über dem Grundsicherungsniveau liegt. Dazu müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, wie beispielsweise die 35-jährige Beitragszahlung, wobei diese Beitragsleistung mehr als 30 Prozent aber weniger als 80 Prozent des Durchschnittsverdieners betragen muss. Der ausgehandelte Kompromiss soll sowohl für Neu- als auch für Bestandsrentner gelten. Im Gegensatz zur Grundsicherung soll es bei der Grundrente keine Bedürftigkeitsprüfung geben, aber eine Einkommensprüfung durch automatisierten Datenabgleich der Deutschen Rentenversicherung mit den Finanzämtern, wobei Freibeträge zu berücksichtigen sind. Bis zu 1,5 Millionen Menschen sollen profitieren können. Wie der Sozialverband VdK und das Bündnis gegen Altersarmut in Baden-Württemberg den Kompromiss beurteilen, findet sich unter www.vdk.de/bawue.

80. Geburtstag
der VdK-Landesfrauenvertreterin Carin E. Hinsinger
Die amtierende Landesfrauenvertreterin des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg, Carin E. Hinsinger, vollendete im November ihr 80. Lebensjahr. Die langjährige frühere Vizepräsidentin des VdK Deutschland und langjährige ehemalige Stuttgarter VdK-Kreisvorsitzende leistet seit über 20 Jahren Frauenarbeit im VdK. Dort spielt die Arbeit von und für Frauen seit den Anfängen des Verbands 1945/46 eine wesentliche Rolle. Derzeit engagieren sich mehr als 4.500 Frauen ehrenamtlich im VdK Baden-Württemberg - davon 925 als Frauenvertreterin. Gut 4.700 Männer üben ebenfalls VdK-Ehrenämter in Baden-Württemberg aus. Dort gibt es zwischenzeitlich sogar etwas mehr weibliche VdK-Mitglieder als männliche. Knapp 118.500 Männern stehen rund 120.300 VdK-Frauen gegenüber. Wer ebenfalls VdK-Mitglied werden und mitwirken will, findet unter www.vdk.de/bawue viele Informationen sowie Links zu den Websites der annähernd 1.200 VdK-Ortsverbänden und VdK-Kreisverbänden im Südwesten.

Aktualisierte Neuauflagen von BAGSO-Broschüren
Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO), der auch der Sozialverband VdK angehört, hat einige interessante Ratgeber und Checklisten aktualisiert, die man kostenlos bestellen kann. Die Checklisten „Betreutes Wohnen“ und „Das richtige Senioren- und Pflegeheim“ sowie die Ratgeber „Schuldenfrei im Alter – Lassen Sie uns über Geld sprechen!“ und „Wenn die Seele krank ist – Psychotherapie im höheren Lebensalter“, zudem „Entlastung für die Seele – Ein Ratgeber für pflegende Angehörige“. Alle Bestellungen können an BAGSO e.V., Thomas-Mann-Straße 2 - 4, 53111 Bonn, Telefon 0228 24999323, bestellungen@bagso.de, www.bagso.de/publikationen, gerichtet werden. Neben dieser Website der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen gibt es unter www.wissensdurstig.de ebenfalls interessante Informationen für Ältere, samt Veranstaltungshinweisen.

Neu: Kryokonservierung als Kassenleistung
Die Kryokonservierung gibt es künftig als Kassenleistung – wenn bestimmte Bedingungen vorliegen, so § 27a Absatz 4 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V), eingeführt durch das

neue Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG). Patientinnen und Patienten müssen dann das Tiefgefrieren von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe nicht mehr selbst bezahlen. Voraussetzung ist, dass dieses Einfrieren wegen einer Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie wie Chemotherapie oder Bestrahlung medizinisch nötig erscheint, um eine spätere künstliche Befruchtung zu ermöglichen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Kryokonservierung werden für Frauen nur bis 40 und für Männer bis zum 50. Lebensjahr übernommen. Der Gemeinsame Bundesausschuss muss noch eine Durchführungsrichtlinie erlassen. Auch sind Preise für die Leistung festzulegen. Diese Regelungen werden voraussichtlich erst im zweiten Halbjahr 2020 vorliegen. Bis dahin müssen Betroffene die Kostenübernahme im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bei ihrer Kasse beantragen.

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg KVBW

Veranstaltungshinweis Arzt-Patienten-Forum zum Thema "Mensch werden zwischen Internet und Roboter"

Welche Fähigkeiten brauchen unsere Kinder im Zeitalter der Digitalisierung? Diese und andere Fragen beantworten Fachärzte beim Arzt-Patienten-Forum. Veranstalter ist die VHS Reutlingen in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW).

Seit ca. 200 Jahren ersetzen wir Muskelkraft zunehmend durch Maschinen, seit ca. 100 Jahren stellen wir Bild- und Tonkopien maschinell her (Foto und Schallplatte) und übertragen sie (Telefon und Radio). In der Gegenwart geben wir bestimmte Aspekte menschlichen Denkens an die elektronische Datenverarbeitung (EDV) ab. Kraftmaschinen werden verbunden mit EDV zu Robotern. Bild- und Tonkopien werden zu den multimedialen Welten im Internet.

Der Mensch der Zukunft muss lernen, sich nicht im Internet zu verlieren und er muss sich von Robotern immer mehr fragen lassen: Was bist Du als Mensch? Bist Du auch „nur" eine Maschine und dann vielleicht sogar eine schlechtere?

Welche Fähigkeiten brauchen unsere Kinder und Jugendlichen heute, um nicht nur kompetent mit, sondern auch gegenüber modernen Medienwelten zu sein. Wie lernen sie heute Lebenskompetenz, die sie dann später auf die Medien anwenden können.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit, dem Referenten Fragen zu stellen.

Termin: Donnerstag, 28. November 2019, 19.30 - 21.30 Uhr

Veranstaltungsort: Haus der Volkshochschule, Saal
Spendhausstr. 6, 72764 Reutlingen
Eintritt: 3,00 Euro

Der Referent ist Dr. med. Till Reckert, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Reutlingen. Die Moderation leitet Dr. med. Günther Fuhrer, Facharzt für Chirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Viszeralchirurgie, Proktologie, Chirotherapie, Phlebologie, Vorsitzender der Kreisärzteschaft Reutlingen.

Was *sonst* **noch** *interessiert*

Aus dem Verlag

Sehen und gesehen werden

Die richtige Fahrradbeleuchtung

Für Radfahrer ist sehen und gesehen werden in der dunkleren Jahreszeit geradezu überlebenswichtig. Gerade jetzt passieren viele Unfälle oder zumindest gefährliche Situationen, weil Radfahrer zu spät gesehen oder erkannt werden.

Zu viele Radfahrer sind leider mit schlechten Lichtanlagen oder gar ganz ohne Licht unterwegs – und das in den für Radfahrer schwierigen Jahreszeiten Herbst und Winter. Viele denken, dass die anderen Verkehrsteilnehmer*innen einen schon irgendwie sehen werden, was im schlimmsten Fall zu tödlichen Unfällen führen kann.

Ein ordnungsgemäß nach StVZO zugelassenes Fahrrad muss folgendermaßen ausgestattet sein

1. **Scheinwerfer** vorne mit K-Nummer und Wellenkennlinie
2. **Rücklicht** hinten mit K-Nummer und Wellenkennlinie
3. **Reflektoren**: vorne weiß, hinten rot mit Z-Kennzeichnung
4. **Orange Reflektoren** an den Pedalen vorder- und rückseitig
5. **Reflektoren an den Laufrädern**: Entweder orange in den Laufrädern (2 pro Laufrad), weiß an den Mänteln (Reflexstreifen) oder weiß in Form von sogenannten Speichensticks (dann allerdings ein Stick pro Speiche)

Rechtliche Neuerungen

- Getrennte Licht-Systeme für vorne und hinten sind erlaubt und auch mit unterschiedlicher Spannung, z.B. Dynamo vorne und Batterie hinten.
- Batterieleuchten für alle Arten von Rädern unabhängig vom Gewicht sind erlaubt, auch nur mit K-Nummer und Wellenkennlinie, also zugelassen gemäß StVZO.
- Rücklichter mit Bremslichtfunktion sind erlaubt.
- Die Frontscheinwerfer dürfen eine Tagfahrlichtfunktion, Abblendlicht und Fernlichtfunktion haben.
- Es gibt inzwischen Frontscheinwerfer mit 900 Lumen Lichtstrom, welche eine Zulassung haben.
- Eine Lichtausrüstung muss nicht mehr permanent am Fahrrad vorhanden sein, aber nur solange es die Lichtverhältnisse zulassen. Sobald die Dämmerung einsetzt, muss eine Beleuchtung vorhanden und eingeschaltet sein.
- Es ist nur noch ein roter Reflektor hinten vorgeschrieben. Der darf im Rücklicht integriert sein und muss natürlich eine Z-Kennzeichnung haben.
- Zwei Scheinwerfer vorne sowie ein zweites Rücklicht sind zugelassen.

Unverändert gilt

Blinkende Lichter am Fahrrad sind nicht erlaubt. Sie haben keine StVZO-Zulassung. Am Körper des Radfahrers und am Helm dürfen aber Licht-Elemente angebracht sein, die blinken. Alle Frontscheinwerfer oder Zusatzlampen am Helm müssen so eingestellt sein, dass der Gegenverkehr nicht geblendet wird.

Tipp: Wer gerade darüber nachdenkt, sich ein neues Rad zu kaufen, der sollte darauf achten, dass ein vernünftiger Scheinwerfer mit mindestens 20 Lux montiert ist. Gegebenenfalls den Händler bitten, den Scheinwerfer gegen Aufpreis auszutauschen. Der Aufpreis ist meist gering. 20 Lux Scheinwerfer gibt es schon ab 20 Euro im Zubehörbereich.

Weitere Tipps zur Bekleidung und Accessoires

- Helme gibt es auch mit integrierten Lichtsystemen.
- Es gibt alltags- und bürotaugliche Hosen, bei denen erst beim Hochkrempeln ein Reflexionsstreifen sichtbar wird.
- Windjacken bzw. Thermojacken mit Reflexstreifen
- Reflektierende Schuhe, Socken, Handschuhe, Halstücher
- High Visibility Fahrrad-Rucksäcke oder Satteltaschen. Die sehen tagsüber schwarz oder grau aus, doch wenn sie von Autoscheinwerfern angeleuchtet werden, reflektieren sie als große Fläche das Licht.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr. 16.05 – 18.00 Uhr im SWR